

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****RICHTLINIE DES RATES**

vom 26. Juni 1964

**zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**

(64/432/EWG)

(ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 1977)

Geändert durch:

|                                                                                       | Nr.   | Amtsblatt<br>Seite | Datum      |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------|------------|
| ► <b>M1</b> Richtlinie 66/600/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966                      | P 192 | 3294               | 27.10.1966 |
| ► <b>M2</b> Richtlinie 70/360/EWG des Rates vom 13. Juli 1970                         | L 157 | 40                 | 18.7.1970  |
| ► <b>M3</b> Richtlinie 71/285/EWG des Rates vom 19. Juli 1971                         | L 179 | 1                  | 9.8.1971   |
| ► <b>M4</b> Richtlinie 72/97/EWG des Rates vom 7. Februar 1972                        | L 38  | 95                 | 12.2.1972  |
| ► <b>M5</b> Richtlinie 72/445/EWG des Rates vom 28. Dezember 1972                     | L 298 | 49                 | 31.12.1972 |
| ► <b>M6</b> Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972                     | L 302 | 28                 | 31.12.1972 |
| ► <b>M7</b> Richtlinie 73/150/EWG des Rates vom 5. Juni 1973                          | L 172 | 18                 | 28.6.1973  |
| ► <b>M8</b> Richtlinie 74/387/EWG des Rates vom 15. Juli 1974                         | L 202 | 36                 | 24.7.1974  |
| ► <b>M9</b> Richtlinie 75/379/EWG des Rates vom 24. Juni 1975                         | L 172 | 17                 | 3.7.1975   |
| ► <b>M10</b> Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976                     | L 26  | 81                 | 31.1.1977  |
| ► <b>M11</b> Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 24. Januar 1979                      | L 29  | 20                 | 3.2.1979   |
| ► <b>M12</b> Richtlinie 79/111/EWG des Rates vom 24. Januar 1979                      | L 29  | 26                 | 3.2.1979   |
| ► <b>M13</b> Richtlinie 80/1098/EWG des Rates vom 11. November 1980                   | L 325 | 11                 | 1.12.1980  |
| ► <b>M14</b> Richtlinie 80/1102/EWG des Rates vom 11. November 1980                   | L 325 | 18                 | 1.12.1980  |
| ► <b>M15</b> geändert durch die Richtlinie 85/571/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 | L 372 | 12                 | 31.12.1985 |
| ► <b>M16</b> Richtlinie 80/219/EWG des Rates vom 22. Januar 1980                      | L 47  | 25                 | 21.2.1980  |
| ► <b>M17</b> Richtlinie 80/1274/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980                   | L 375 | 75                 | 31.12.1980 |
| ► <b>M18</b> Richtlinie 81/476/EWG des Rates vom 24. Juni 1981                        | L 186 | 20                 | 8.7.1981   |
| ► <b>M19</b> Richtlinie 82/61/EWG des Rates vom 26. Januar 1982                       | L 29  | 13                 | 6.2.1982   |
| ► <b>M20</b> Richtlinie 82/893/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982                    | L 378 | 57                 | 31.12.1982 |
| ► <b>M21</b> Richtlinie 83/646/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983                    | L 360 | 44                 | 23.12.1983 |
| ► <b>M22</b> Richtlinie 84/336/EWG des Rates vom 19. Juni 1984                        | L 177 | 22                 | 4.7.1984   |
| ► <b>M23</b> Richtlinie 84/643/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984                    | L 339 | 27                 | 27.12.1984 |
| ► <b>M24</b> Richtlinie 84/644/EWG Des Rates vom 11. Dezember 1984                    | L 339 | 30                 | 27.12.1984 |
| ► <b>M25</b> Richtlinie 85/320/EWG des Rates vom 12. Juni 1985                        | L 168 | 36                 | 28.6.1985  |
| ► <b>M26</b> Richtlinie 85/586/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985                    | L 372 | 44                 | 31.12.1985 |
| ► <b>M27</b> Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985             | L 362 | 8                  | 31.12.1985 |
| ► <b>M28</b> Entscheidung 87/231/EWG des Rates vom 7. April 1987                      | L 99  | 18                 | 11.4.1987  |

|              |                                                                                    |       |     |            |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|------------|
| ► <b>M29</b> | Richtlinie 87/489/EWG des Rates vom 22. September 1987                             | L 280 | 28  | 3.10.1987  |
| ► <b>M30</b> | Richtlinie 88/406/EWG des Rates vom 14. Juni 1988                                  | L 194 | 1   | 22.7.1988  |
| ► <b>M31</b> | Richtlinie 89/360/EWG des Rates vom 30. Mai 1989                                   | L 153 | 29  | 6.6.1989   |
| ► <b>M32</b> | Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989                              | L 395 | 13  | 30.12.1989 |
| ► <b>M33</b> | Richtlinie 90/422/EWG des Rates vom 26. Juni 1990                                  | L 224 | 9   | 18.8.1990  |
| ► <b>M34</b> | Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990                                  | L 224 | 13  | 18.8.1990  |
| ► <b>M35</b> | Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990                                  | L 224 | 29  | 18.8.1990  |
| ► <b>M36</b> | Richtlinie 91/499/EWG des Rates vom 26. Juni 1991                                  | L 268 | 107 | 24.9.1991  |
| ► <b>M37</b> | Richtlinie 91/687/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991                              | L 377 | 16  | 31.12.1991 |
| ► <b>M38</b> | Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992                                   | L 268 | 54  | 14.9.1992  |
| ► <b>M39</b> | Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992                              | L 355 | 32  | 5.12.1992  |
| ► <b>M40</b> | Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994                                    | L 201 | 26  | 4.8.1994   |
| ► <b>M41</b> | Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 22. Juni 1995                                    | L 243 | 16  | 11.10.1995 |
| ► <b>M42</b> | Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997                                    | L 109 | 1   | 25.4.1997  |
| ► <b>M43</b> | geändert durch die Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998             | L 358 | 107 | 31.12.1998 |
| ► <b>M44</b> | Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998                                    | L 198 | 22  | 15.7.1998  |
| ► <b>M45</b> | Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 | L 105 | 34  | 3.5.2000   |

Geändert durch:

|             |                                                                                             |       |    |            |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----|------------|
| ► <b>A1</b> | Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland | L 73  | 14 | 27.3.1972  |
|             | (angepaßt durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973)                                  | L 2   | 1  | 1.1.1973   |
| ► <b>A2</b> | Beitrittsakte Griechenlands                                                                 | L 291 | 17 | 19.11.1979 |
| ► <b>A3</b> | Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens                                          | C 241 | 21 | 29.8.1994  |
|             | (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)                              | L 1   | 1  | 1.1.1995   |

Berichtigt durch:

|              |                                                              |
|--------------|--------------------------------------------------------------|
| ► <b>C1</b>  | Berichtigung, ABl. P 176 vom 5.11.1964, S. 2799 (64/432/EWG) |
| ► <b>C2</b>  | Berichtigung, ABl. L 64 vom 10.3.1977, S. 28 (77/98/EWG)     |
| ► <b>C3</b>  | Berichtigung, ABl. L 49 vom 24.2.1981, S. 16 (80/1098/EWG)   |
| ► <b>C4</b>  | Berichtigung, ABl. L 25 vom 29.1.1981, S. 26 (80/1102/EWG)   |
| ► <b>C5</b>  | Berichtigung, ABl. L 329 vom 17.11.1981, S. 22 (80/1102/EWG) |
| ► <b>C6</b>  | Berichtigung, ABl. L 192 vom 2.7.1982, S. 23 (82/61/EWG)     |
| ► <b>C7</b>  | Berichtigung, ABl. L 133 vom 22.5.1985, S. 32 (84/643/EWG)   |
| ► <b>C8</b>  | Berichtigung, ABl. L 42 vom 13.2.1985, S. 20 (84/644/EWG)    |
| ► <b>C9</b>  | Berichtigung, ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 51 (97/12/EG)      |
| ► <b>C10</b> | Berichtigung, ABl. L 79 vom 17.3.1998, S. 28 (97/12/EG)      |



## RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1964

**zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**

(64/432/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(3)</sup> wird bereits angewendet; ►**C1** die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ist bereits in Kraft getreten; ◄ beide Verordnungen regeln auch den Handel mit Lebendvieh.

Die Verordnung Nr. 20 des Rates ersetzt die vielfältigen traditionellen Schutzmaßnahmen an der Grenze durch eine einheitliche Regelung, um insbesondere den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu erleichtern; ►**C1** die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates ◄ zielt ebenfalls auf die Beseitigung von Handelshemmnissen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ab.

Die Anwendung der genannten Verordnungen wird so lange nicht die erwartete Wirkung haben, als der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen durch die derzeitigen Unterschiede zwischen den viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten behindert wird.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und parallel zu den bereits erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Verordnungen über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen sind Maßnahmen zu treffen, um die genannten Unterschiede zu beseitigen; es ist daher erforderlich, die viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten einander anzugleichen.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 36 des Vertrages das Recht, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen aufrechtzuerhalten; dieses Recht entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die den Verboten und Beschränkungen zugrunde liegenden Vorschriften einander anzugleichen, soweit die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede die Verwirklichung und das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erschweren.

Im Rahmen dieser Angleichung muß dem Versandland die Verpflichtung auferlegt werden, dafür zu sorgen, daß die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und -schweine, ferner die Herkunfts- und Verladeorte dieser Tiere sowie die Transportmittel bestimmte veterinärpolizeiliche Voraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, daß diese Tiere keine Quelle für die Verbreitung ansteckender Krankheiten werden.

<sup>(1)</sup> AB Nr. 61 vom 19. 4. 1963, S. 1254/63.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 2009/64 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

**▼B**

Damit die Mitgliedstaaten die Gewähr dafür haben, daß diese Voraussetzungen beachtet werden, ist es notwendig, daß eine Gesundheitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt ausgestellt wird; die Bescheinigung muß die Tiersendungen bis zum Bestimmungsort begleiten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zu verbieten, daß Rinder und Schweine in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, wenn festgestellt wird, daß diese von einer ansteckenden Krankheit befallen, einer solchen Erkrankung verdächtig sind, oder, ohne selbst erkrankt zu sein, eine solche Krankheit übertragen können, oder wenn die Tiere nicht den von der Gemeinschaft erlassenen viehseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Es ist nicht gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten zu erlauben, aus anderen als veterinärpolizeilichen Gründen das Verbringen von Rindern und Schweinen in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten; dem Absender oder seinem Bevollmächtigten muß daher auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, die Tiere in das Versandland zurückzubefördern, sofern dem keine veterinärpolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe für ein Verbot oder eine Beschränkung zu beurteilen, muß dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes eine Begründung für das Verbot oder die Beschränkung gegeben werden.

Dem Absender ist im Falle eines Streits zwischen ihm und der Behörde des Bestimmungslandes über die Berechtigung eines Verbots oder einer Beschränkung das Recht einzuräumen, das Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen, der aus einer von der Kommission aufgestellten Liste ausgewählt wird.

Ohne auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes Risiken einzugehen, wird es als möglich angesehen, in bestimmten Fällen und für bestimmte Tierarten die in dieser Richtlinie vorgesehenen allgemeinen Vorschriften dadurch elastisch zu gestalten, daß den Bestimmungsländern eingeräumt wird, allgemeine oder besondere Abweichungen zuzulassen.

Auf einigen Gebieten, auf denen sich besondere Probleme ergeben, kann die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten erst nach eingehender Prüfung verwirklicht werden —

**▼C1****▼B**

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**▼M42***Artikel 1*

Diese Richtlinie regelt den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen, ausgenommen Wildschweine im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) der Richtlinie 80/217/EWG <sup>(1)</sup>, unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 80/215/EWG <sup>(2)</sup>, 85/511/EWG, 88/407/EWG <sup>(3)</sup>, 89/608/EWG <sup>(4)</sup>, 90/425/EWG, 90/429/EWG <sup>(5)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/384/EWG (ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG (ABl. Nr. L 186 vom 28. 7. 1993, S. 28).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

▼ **M42**

90/667/EWG <sup>(1)</sup>, 91/496/EWG, 91/628/EWG <sup>(2)</sup>, 92/102/EWG <sup>(3)</sup>, 92/119/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG <sup>(4)</sup>.

*Artikel 2*

(1) Es gelten die Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie 90/425/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 91/628/EWG.

(2) Darüber hinaus gelten für die vorliegende Richtlinie folgende Definitionen:

- a) *Bestand*: ein Tier oder eine Gruppe von Tieren, das bzw. die in einem als epidemiologische Einheit geltenden Betrieb (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/102/EWG) gehalten wird bzw. werden; hält ein Betrieb mehrere Bestände, so müssen diese eine gesonderte Einheit mit ein und demselben Gesundheitsstatus bilden;
- b) *Schlachttiere*: Rinder (einschließlich Bison bison und Bubalus bubalus) oder Schweine, die für einen Schlachtbetrieb oder eine Sammelstelle bestimmt sind, die sie nur zur Schlachtung verlassen dürfen;
- c) *Zucht- und Nutztiere*: Rinder (einschließlich Bison bison und Bubalus bubalus) und Schweine, außer den unter Buchstabe b) genannten, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Milch- oder Fleischerzeugung oder zur Verwendung als Zugtiere für Wettbewerbe oder für Ausstellungen bestimmt sind, jedoch ausgenommen Tiere, die an Kultur- und Sportveranstaltungen teilnehmen;
- d) *amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand*: ein Rinderbestand, der die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang A Teil I Nummern 1 und 2 ◄ erfüllt;
- e) *amtlich anerkannt tuberkulosefreier Mitgliedstaat oder tuberkulosefreies Gebiet*: ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats, der (das) die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang A Teil I Nummern 4 und 5 ◄ erfüllt;
- f) *amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand*: ein Rinderbestand, der die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang A Teil II Nummern 1 und 2 ◄ erfüllt;
- g) *amtlich anerkannt brucellosefreies Gebiet*: ein Gebiet eines Mitgliedstaats, das die Anforderungen gemäß Anhang A Teil II Nummern 7, 8 und 9 erfüllt;
- h) *amtlich anerkannt brucellosefreier Mitgliedstaat*: ein Mitgliedstaat, der die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang A Teil II Nummern 7, 8 und 9 ◄ erfüllt;
- i) *brucellosefreier Rinderbestand*: ein Rinderbestand, der die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang A Teil II Nummer 4 und 5 ◄ erfüllt;
- j) *amtlich anerkannt leukosefreier Bestand*: ein Bestand, der die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitte A und B erfüllt;
- k) *amtlich anerkannt leukosefreier Mitgliedstaat/leukosefreies Gebiet*: ein Gebiet oder ein Mitgliedstaat, das (der) die Anforderungen gemäß ► **M43** Anhang D Teil I Abschnitte E und F ◄ erfüllt;
- l) *amtlicher Tierarzt*: der von der zuständigen Zentralbehörde bezeichnete Tierarzt;
- m) *zugelassener Tierarzt*: der von der zuständigen Zentralbehörde bezeichnete Tierarzt;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (AbI. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 52).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG (AbI. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31).

▼ **M42**

- n) *anzeigepflichtige Krankheiten*: in Anhang E Teil I aufgeführte Krankheiten;
- o) *Sammelstelle*: jeder Ort, einschließlich Betrieben, Sammelplätzen und Märkten, an dem Rinder oder Schweine aus verschiedenen Ursprungsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für den Handel zusammengeführt werden. Diese Sammelstellen müssen zu Handelszwecken zugelassen sein und den Anforderungen des Artikels 11 genügen;
- p) *Gebiet*: der Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates mit einer Fläche von mindestens 2 000 km<sup>2</sup>, der von den zuständigen Behörden überwacht wird und der wenigstens einen der folgenden Verwaltungsbezirke umfaßt:
- Belgien: Province — Provincie
  - Deutschland: Regierungsbezirk
  - Dänemark: Amt oder Insel
  - Frankreich: Département
  - Italien: Provincia
  - Luxemburg:
  - Niederlande: Rvv-kring
  - Vereinigtes Königreich: England, Wales und Nordirland: County  
Schottland: District oder Island area
  - Irland: County
  - Griechenland: Νομός
  - Spanien: Provincia
  - Portugal: Festland: distrito, und im restlichen Teil des portugiesischen Hoheitsgebiets: região autónoma
  - Österreich: Bezirk
  - Schweden: Län
  - Finnland: Lääni/Län;
- q) *Händler*: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag bei diesen Tieren erzielt, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, umsetzt und die registriert ist und die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt.

*Artikel 3*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß aus seinem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nur Tiere versandt werden, die die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die unter diese Richtlinie fallenden Rinder und Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Die Tiere wurden
    - einer Nämlichkeitsprüfung unterzogen,
    - in den letzten 24 Stunden vor Beginn des Versands von einem amtlichen Tierarzt einer klinischen Untersuchung unterzogen und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
  - b) Die Tiere stammen weder aus einem Betrieb noch aus einem Gebiet, die hinsichtlich der betreffenden Tierart nach Maßgabe des gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen Tierseuchenrechts gesperrt sind oder für die andere einschlägige Beschränkungen gelten.
  - c) Die Tiere sind nach Maßgabe der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet.

▼ **M42**

- d) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms eines Mitgliedstaats oder eines Gebiets zur Tilgung von ansteckenden Krankheiten oder Infektionskrankheiten getötet werden müssen oder Beschränkungen unterliegen.
- e) Die Tiere erfüllen die Anforderungen der Artikel 4 und 5.

*Artikel 4*

- (1) Die unter diese Richtlinie fallenden Rinder und Schweine dürfen nach dem Verlassen des Ursprungsbetriebs bis zur Ankunft am Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat zu keiner Zeit mit anderen Paarhufern in Berührung kommen, die nicht den gleichen tiergesundheitlichen Status haben.
- (2) Die unter diese Richtlinie fallenden Rinder und Schweine sind in Transportmitteln zu befördern, die den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG und darüber hinaus denen des Artikels 12 genügen.
- (3) Die Vorschriften für die Zulassung von Reinigungs- und Desinfektionsstätten werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

*Artikel 5*

- (1) Die unter diese Richtlinie fallenden Rinder und Schweine werden während ihrer Beförderung an ihren Bestimmungsort von einem Tiergesundheitszeugnis ► **M43** gemäß Muster 1 oder 2 in Anhang F ◀ begleitet. Dieses Zeugnis besteht aus einem einzelnen Blatt und, bei einem Umfang von mehr als einer Seite, aus einem zwei- oder mehrseitigen zusammengehörenden unteilbaren Dokument und trägt eine laufende Nummer. Es ist am Tag der Gesundheitskontrolle in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes auszustellen. Es gilt ab dem Tag der Gesundheitskontrolle für die Dauer von 10 Tagen.
- (2) Die Gesundheitskontrollen für die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses, das die Tiersendung begleiten muß (einschließlich zusätzlicher Garantien), können im Herkunftsbetrieb oder an einer Sammelstelle erfolgen. Zu diesem Zweck sorgt die zuständige Behörde dafür, daß die Gesundheitsbescheinigungen vom amtlichen Tierarzt nach Abschluß der in dieser Richtlinie vorgesehenen Untersuchungen, Besuche und Kontrollen erstellt werden.

Jedoch kann diese Bescheinigung bei Tieren, die

- a) aus zugelassenen Sammelstellen stammen,
  - anhand des amtlichen Dokuments, das alle einschlägigen Angaben enthält und von dem für den Ursprungsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt wird, oder
  - anhand der Zeugnisse ► **M43** gemäß Muster 1 oder 2 in Anhang F ◀, deren Abschnitte A und B von dem für den Ursprungsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und bescheinigt werden,
 erstellt werden;
- b) aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen des Netzes im Sinne des Artikels 14 erfüllt,
  - anhand des amtlichen Dokuments mit den einschlägigen Angaben, das von dem für den Ursprungsbetrieb zuständigen zugelassenen Tierarzt ausgefüllt wird, oder
  - anhand der Zeugnisse ► **M43** gemäß Muster 1 oder 2 in Anhang F ◀, deren Abschnitte A und B von dem für den Ursprungsbetrieb zuständigen zugelassenen Tierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und bescheinigt werden,
 erstellt werden.

Bei dieser Gelegenheit gewährleistet der amtliche Tierarzt bei Bedarf die Einhaltung der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen zusätzlichen Garantien.

▼ **M42**

- (3) Der für die Sammelstelle zuständige amtliche Tierarzt führt unmittelbar nach der Ankunft der Tiere alle notwendigen Kontrollen an den Tieren durch.
- (4) Der amtliche Tierarzt, ► **M43** der Abschnitt C eines Zeugnisses ausfüllt, dessen Muster 1 oder 2 sich in Anhang F befinden, ◀ ist gehalten, am Tag der Ausstellung des Zeugnisses für die Erfassung der Tierversorgung im ANIMO-Verbundnetz zu sorgen.
- (5) Tiere im Sinne dieser Richtlinie können durch eine Sammelstelle im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geführt werden, der nicht der Bestimmungsmitgliedstaat ist. In diesem Fall ist das Zeugnis ► **M43** gemäß Muster 1 oder 2 in Anhang F ◀ ► **M43** (einschließlich Abschnitt C) ◀ von dem zuständigen amtlichen Tierarzt des Mitgliedstaats auszufüllen, aus dem die Tiere stammen. Der für die Sammelstelle zuständige amtliche Tierarzt stellt dem Bestimmungsmitgliedstaat der Tiere eine Bescheinigung in Form eines zweiten Zeugnisses ► **M43** gemäß Muster 1 oder 2 in Anhang F ◀ aus, das er mit der laufenden Nummer des Originalzeugnisses versieht und dem Originalzeugnis oder der beglaubigten Kopie des Originalzeugnisses beifügt. In diesem Fall darf die kombinierte Gültigkeitsdauer des Zeugnisses die in Absatz 1 vorgesehene Dauer nicht übersteigen.

*Artikel 6*

- (1) Über die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 hinaus müssen Zucht- und Nutztiere folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Tiere sind in den letzten 30 Tagen vor ihrem Verladen in einem einzigen Betrieb oder — im Fall von weniger als 30 Tage alten Tieren — von Geburt an im Ursprungsbetrieb gehalten worden. Auf der Grundlage der amtlichen Kennzeichnung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) und amtlicher Aufzeichnungen vergewissert sich der amtliche Tierarzt, daß die Tiere die vorgenannte Anforderung erfüllen und daß sie aus einem Land der Gemeinschaft stammen oder aus einem Drittland gemäß den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingeführt worden sind.

Jedoch dürfen die Tiere, die durch eine im Ursprungsmitgliedstaat gelegene zugelassene Sammelstelle geführt werden, nicht länger als sechs Tage an einer Sammelstelle außerhalb des Ursprungsbetriebs verbleiben.

- Die Tiere, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, welcher nicht der endgültige Bestimmungsmitgliedstaat ist, sind so schnell wie möglich in Begleitung der Bescheinigung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 91/496/EWG zum Bestimmungsmitgliedstaat zu befördern.
- Die aus einem Drittland eingeführten Tiere müssen bei der Ankunft am Bestimmungsort hinsichtlich jeder weiteren Verbringung den Anforderungen dieser Richtlinie und namentlich der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anforderung an die Haltungsdauer genügen und dürfen erst in den Bestand verbracht werden, wenn der für diesen Betrieb zuständige Tierarzt sich vergewissert hat, daß die betreffenden Tiere den Gesundheitsstatus des Betriebs nicht gefährden können.

Wird ein Tier aus einem Drittland in einen Betrieb verbracht, so darf während 30 Tagen nach der Verbringung kein Tier aus dem Betrieb in den Handel gebracht werden, es sei denn, das eingeführte Tier wird von den anderen Tieren des Betriebs völlig abgesondert.

- (2) Über die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 hinaus müssen Zucht- und Nutztier rinder folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Tiere stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Rinderbestand und haben — im Fall von über sechs Wochen alten Tieren — auf eine in den letzten 30 Tagen vor dem Verlassen des Ursprungsbestands nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B Nummer 32 Buchstabe d) durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe negativ reagiert.



▼ **M42**

Von der intradermalen Tuberkulinprobe ausgenommen sind Tiere aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, oder aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen ist.

- b) Nicht kastrierte Tiere stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderhaltungsbetrieb und weisen — falls sie über zwölf Monate alt sind — beim Serumagglutinationstest (oder bei jedem anderen durch ein Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses im Anschluß an die Annahme der betreffenden Protokolle genehmigten Test), der in den letzten 30 Tagen vor Verlassen des Ursprungsbestands und nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C Abschnitt A durchgeführt wird, ein Brucella-Ergebnis von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter auf.

Von der Serumagglutination (oder jedem anderen durch das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses im Anschluß an die Annahme der betreffenden Protokolle genehmigten Test) ausgenommen sind Tiere aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der amtlich als brucellosefrei anerkannt worden ist, oder aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen ist.

- c) Sie stammen aus einem amtlich anerkannt leukosefreien Bestand und haben — im Fall von über zwölf Monate alten Tieren — auf einen in den letzten 30 Tagen vor dem Verlassen des Ursprungsbestands nach Maßgabe des Anhangs D durchgeführten Einzeltest negativ reagiert.

Von diesem Test ausgenommen sind Tiere aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der amtlich als leukosefrei anerkannt worden ist, oder aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen ist.

- d) Sie sind ab Verlassen des Ursprungsbetriebs bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit mit Tieren in Berührung gekommen, die lediglich die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen.

(3) Über die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 hinaus müssen Schlachtrinder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien und amtlich anerkannt leukosefreien Beständen und im Fall nicht kastrierter Schlachtrinder aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen.

Bis zum 31. Dezember 1999 können die Bestimmungsländer Spanien jedoch allgemeine oder beschränkte Genehmigungen zur Einfuhr von Schlachtrindern in ihr Hoheitsgebiet erteilen, die aus nichtamtlich anerkannt tuberkulosefreien, leukosefreien und brucellosefreien Beständen stammen, sofern diese Tiere

- innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Versand den in den Anhängen B, C und D vorgeschriebenen geeigneten Tests unterzogen wurden;
- sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland in einen Schlachthof verbracht und dort schnellstmöglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach ihrer Ankunft, den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechend geschlachtet werden.

#### *Artikel 7*

Schlachttiere, die unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat

- in einen Schlachthof verbracht worden sind, müssen dort schnellstmöglich, jedoch spätestens 72 Stunden nach ihrer Ankunft den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechend geschlachtet werden;
- in eine zugelassene Sammelstelle verbracht worden sind, müssen nach dem Markt in einen Schlachthof gebracht werden, wo sie schnellstmöglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach ihrer Ankunft in der Sammelstelle, den tierseuchenrechtlichen Anforder-

▼ **M42**

rungen entsprechend geschlachtet werden. In der Zeit zwischen ihrer Ankunft in der Sammelstelle und ihrer Ankunft im Schlachthof dürfen sie nicht mit anderen Paarhufern als den Paarhufern, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, in Berührung kommen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Verdacht auf Vorliegen einer der Tierseuchen gemäß Anhang E Teil I einer sofortigen Meldepflicht bei der zuständigen Behörde unterliegt.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres und zum ersten Mal 1999 eingehende Angaben zu der in ihrem Hoheitsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr beobachteten Lage hinsichtlich der Tierseuchen gemäß Anhang E Teil I oder jeder anderen Seuche, für die zusätzliche Garantien nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gelten, sowie eingehende Angaben zur Lage hinsichtlich der laufenden Kontroll- oder Tilgungsprogramme. Diese Angaben beruhen auf einheitlichen Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 17 festzulegen sind. Die Kommission teilt diese Informationen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses mit und kann sie insbesondere für etwaige Beschlüsse gemäß den Anhängen A und D verwenden.

*Artikel 9*

(1) Hat ein Mitgliedstaat für eine der Tierseuchen gemäß Anhang E Teil II ein Bekämpfungsprogramm erstellt, das für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil seines Hoheitsgebiets obligatorisch ist, so kann er dieses Programm der Kommission unter Angabe folgender Einzelheiten vorlegen:

- Verteilung der Seuche in seinem Hoheitsgebiet;
- Gründe für das Programm unter Berücksichtigung der Bedeutung der Seuche und des wahrscheinlichen Kosten/Nutzenverhältnisses;
- geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt werden soll;
- Gesundheitsstatus-Kategorien für Haltungsbetriebe, die Anforderungen für die Einstufung in die einzelnen Kategorien sowie die anzuwendenden Testverfahren;
- Verfahren zur Programmüberwachung, deren Ergebnisse der Kommission zumindest einmal jährlich mitzuteilen sind;
- Maßnahmen, die getroffen werden, falls ein Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, seinen Status verliert;
- Maßnahmen, die getroffen werden, falls Ergebnisse der Untersuchungen, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden, positiv ausfallen.

(2) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme. Die Programme gemäß Absatz 1 können, sofern die Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt sind, nach dem Verfahren des Artikels 17 genehmigt werden. Gleichzeitig, spätestens jedoch drei Monate nach Genehmigung der Programme, werden nach dem gleichen Verfahren die für den innergemeinschaftlichen Handel etwa erforderlichen — allgemeinen oder begrenzten — zusätzlichen Garantien festgelegt. Diese Garantien dürfen nicht über die Garantien hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

(3) Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme können nach dem Verfahren des Artikels 17 geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen von bereits genehmigten Programmen oder von Garantieanforderungen gemäß Absatz 2 können nach dem gleichen Verfahren genehmigt werden.

*Artikel 10*

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets von einer der Tierseuchen gemäß

▼ **M42**

Anhang E Teil II frei ist, so legt er der Kommission die entsprechende Begründung vor. Er macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Art der Krankheit und ihre Entwicklung in seinem Hoheitsgebiet;
- Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Krankheitsüberwachung, insbesondere auf der Grundlage mikrobiologischer, pathologischer oder epidemiologischer Untersuchungen und der Anzeigepflichtigkeit der Seuche;
- Dauer der Seuchenüberwachung;
- gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die betreffende Krankheit verboten war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet;
- Vorschriften, nach denen sich überprüfen läßt, ob das Gebiet seuchenfrei ist.

(2) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelte Begründung. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können die allgemeinen oder begrenzten zusätzlichen Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen nicht über die Garantien hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung der seuchenspezifischen Daten gemäß Absatz 1, insbesondere hinsichtlich neuer Seuchenausbrüche, mit. Die Garantianforderungen gemäß Absatz 2 können aufgrund einer solchen Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 17 geändert oder aufgehoben werden.

### *Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Sammelstellen von der zuständigen Behörde nur zugelassen werden, wenn sie mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen, der dafür Sorge trägt, daß insbesondere die Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 eingehalten werden;
- b) sie müssen in einem Gebiet liegen, das nicht nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrechts oder einzelstaatlichen Rechts gesperrt ist oder Beschränkungen unterliegt;
- c) sie müssen nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes vor jeder Aufnahme von Tieren gereinigt und desinfiziert werden;
- d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über
  - eine ausschließlich zu diesem Zweck vorgesehene Einrichtung, wenn sie als Sammelstelle genutzt werden;
  - geeignete Anlagen, damit die Tiere verladen, entladen und ordnungsgemäß untergebracht sowie getränkt und gefüttert und gegebenenfalls gepflegt werden können; diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
  - geeignete Kontrollvorrichtungen;
  - geeignete Isolierungsvorrichtungen;
  - geeignete Ausstattungen zur Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten und der Viehtransportwagen;
  - eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
  - eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers;
  - ein Büro oder einen Raum für den amtlichen Tierarzt.
- e) Sie dürfen nur Tiere, die gekennzeichnet sind und aus Beständen stammen, die amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefrei sind, oder Schlachttiere aufnehmen, die die Bedingungen dieser Richtlinie und insbesondere die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 3 erfüllen. Zu diesem Zweck stellt der Eigentümer der Sammelstelle oder der Verantwortliche der Sammelstelle bei der Aufnahme der Tiere sicher, daß die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ihnen die für die betreffenden Arten oder Kategorien erforderlichen tiergesundheitlichen Dokumente oder sonstigen Bescheinigungen mitgegeben wurden.

▼ **M42**

f) Sie müssen regelmäßig darauf hin kontrolliert werden, ob die Bedingungen, aufgrund deren die Zulassung erfolgte, weiterhin erfüllt sind.

(2) Der Eigentümer oder Verantwortliche der Sammelstelle ist gehalten, anhand des Begleitdokuments oder anhand der Kennzeichnungsnummern oder -marken der Tiere folgende Informationen in einem Kontrollbuch oder auf Datenträger festzuhalten und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren:

- den Namen des Eigentümers, den Ursprung, den Zeitpunkt der Aufnahme, den Zeitpunkt des Abtransports, die Zahl und die Kennzeichnung der in die Sammelstelle aufgenommenen Rinder oder die Registriernummer des Ursprungsbetriebs oder des Ursprungsbestands der in die Sammelstelle aufgenommenen Schweine und die vorgesehene Bestimmung der Tiere;
- die Registernummer des Transporteurs und die Zulassungsnummer des Viehtransportwagens, der die Tiere anliefert oder von der Sammelstelle abtransportiert.

(3) Die zuständige Behörde erteilt den zugelassenen Sammelstellen eine Zulassungsnummer. Die Zulassung kann auf eine bestimmte Tierart, auf Zucht-/Nutztiere oder auf Schlachttiere begrenzt werden. Die zuständige Behörde notifiziert der Kommission die Liste der zugelassenen Sammelstellen sowie etwaige Aktualisierungen. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten diese Angaben im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses mit.

(4) Die zuständige Behörde kann die Zulassung aussetzen oder entziehen, falls gegen diesen Artikel oder entsprechende andere Bestimmungen dieser Richtlinie oder einer anderen die Tiergesundheit betreffenden Richtlinie verstoßen wird. Die Zulassung kann wieder erteilt werden, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, daß die Sammelstelle sämtlichen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie genügt.

(5) Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, daß bei Nutzung der Sammelstellen genügend Tierärzte zur Durchführung sämtlicher ihnen zufallenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

(6) Die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

*Artikel 12*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Transporteure im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 91/628/EWG folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

- a) Die für die Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel müssen
- so beschaffen sein, daß Kot, Einstreu und Futter nicht aus dem Fahrzeug herausfließen oder herausfallen können;
  - unmittelbar nach jedem Transport von Tieren oder von Produkten, die die Tiergesundheit beeinträchtigen können und, soweit erforderlich, vor jeder neuen Tierverladung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden.
- b) Es müssen geeignete von der zuständigen Behörde genehmigte Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu und Dung, vorhanden sein, oder es muß der Nachweis dafür erbracht werden, daß dies durch von der zuständigen Behörde zugelassene Dritte besorgt wird.

(2) Der Transporteur muß für jedes Fahrzeug, das den Tiertransport durchführt, ein Kontrollbuch führen, das zumindest folgende Angaben enthält, die mindestens drei Jahre aufbewahrt werden müssen:

- i) Ort, Tag der Übernahme, Name bzw. Firmenname und Anschrift der Betriebe oder Sammelstellen, aus denen die Tiere stammen;

▼ **M42**

- ii) Ort und Tag der Lieferung und Name bzw. Firmenname und Anschrift des bzw. der Empfänger;
  - iii) Tierart und Zahl der beförderten Tiere;
  - iv) Tag und Ort der Desinfektionsmaßnahmen;
  - v) Einzelheiten der Begleitdokumente (laufende Nummer des Tiergesundheitszeugnisses usw.).
- (3) Die Transporteure tragen dafür Sorge, daß die beförderte Partie Tiere nach dem Verlassen des Betriebs oder der Ursprungssammelstelle bis zur Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit mit Tieren in Berührung kommt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sich die Transporteure in einer schriftlichen Erklärung verpflichten, daß insbesondere
- alle Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Richtlinie nachzukommen, insbesondere den Bestimmungen dieses Artikels, die sich auf die notwendigen Begleitdokumente für die Tiere beziehen;
  - der Transport der Tiere nur Bediensteten überlassen wird, die die erforderliche Befähigung, fachliche Eignung und Sachkenntnis besitzen.
- (5) Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel finden die Vorschriften des Artikels 18 der Richtlinie 91/628/EWG aus tiergesundheitlichen Gründen entsprechend Anwendung.

*Artikel 13*

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Händler registriert und zugelassen sind, von der zuständigen Behörde eine Zulassungsnummer erhalten haben und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie dürfen nur mit Tieren Handel treiben, die gekennzeichnet sind und aus Beständen stammen, die amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefrei sind, sowie mit Schlachttieren, die den in dieser Richtlinie, insbesondere in Artikel 6 Absatz 3, festgelegten Bedingungen entsprechen. Zu diesem Zweck trägt der Händler dafür Sorge, daß die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und gegebenenfalls die den betreffenden Arten entsprechenden Gesundheitsdokumente mitgeführt werden.
- Die zuständige Behörde kann jedoch Geschäfte mit gekennzeichneten Tieren, die nicht den vorgenannten Bedingungen entsprechen, zulassen, sofern sie unmittelbar und ohne ihre Anlagen zu durchlaufen in einen Schlachthof im Ursprungsmitgliedstaat befördert werden, damit sie dort sofort geschlachtet werden und so eine Ausbreitung der Tierseuchen verhindert wird. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Tiere nach ihrer Ankunft im Schlachthof nicht mit anderen Tieren in Kontakt kommen und damit sie getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden.
- b) Der Händler ist gehalten, entweder anhand des die Tiere begleitenden Dokuments oder anhand der Kennzeichnungsnummern oder -marken der Tiere die nachstehenden Angaben in ein Verzeichnis aufzunehmen oder auf einem Datenträger zu speichern und ► **C10** mindestens drei Jahre lang ◀ aufzubewahren:
    - den Namen des Eigentümers, den Ursprung, den Zeitpunkt des Ankaufs, die Kategorien, die Zahl und die Kennzeichnung der Rinder oder die Registernummer des Ursprungsbetriebs oder des Ursprungsbestands der angekauften Schweine;
    - die Registernummer des Transporteurs und/oder die Zulassungsnummer des Viehtransportwagens, der die Tiere anliefert und abtransportiert;
    - den Namen und die Anschrift des Käufers und den Bestimmungsort der Tiere;
    - Kopien von Streckenplänen und/oder die laufende Nummer der Gesundheitsbescheinigungen.

▼ **M42**

- c) Der Händler muß, wenn er Tiere in seinen Einrichtungen hält, dafür Sorge tragen, daß
- eine besondere Schulung des Personals, das mit den Tieren umgeht, im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und auf die Versorgung und das Wohlbefinden der genannten Tiere stattfindet;
  - die Tiere einer regelmäßigen Überwachung und gegebenenfalls Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden und alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um eine Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede von den Händlern bei der Ausübung ihres Berufes genutzte Einrichtung von der zuständigen Behörde registriert wird und eine Zulassungsnummer erhält und mindestens folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Sie muß unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen.
- b) Sie muß in einem Gebiet gelegen sein, das keinem Verbot oder keiner Einschränkung aufgrund einschlägiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften unterliegt.
- c) Sie muß verfügen über
- geeignete Einrichtungen mit ausreichender Kapazität, insbesondere über geeignete Infrastrukturen für die Inspektion und die Absonderung, so daß bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle Tiere abgesondert werden können;
  - geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und gegebenenfalls ordnungsgemäß und einem artgerechten Standard entsprechend untergebracht sowie getränkt und gefüttert und gegebenenfalls gepflegt werden können. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
  - eine geeignete Aufnahmefläche für Einstreu und Mist;
  - eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers.
- d) Sie muß vor jeder Benutzung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes gereinigt und desinfiziert werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Zulassung aussetzen oder entziehen, wenn die Bestimmungen dieses Artikels oder entsprechende andere Bestimmungen dieser Richtlinie oder jeder anderen die Tiergesundheit betreffenden Richtlinie nicht eingehalten werden. Die Zulassung kann erneut erteilt werden, wenn die zuständige Behörde sich vergewissert hat, daß der Händler den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie genügt.
- (4) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob die entsprechenden Anforderungen dieses Artikels erfüllt werden.

*Artikel 14*

- (1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann ein System von Überwachungsnetzen einführen.

Das System von Überwachungsnetzen umfaßt mindestens

- die Viehbestände,
- den Eigentümer des Betriebs oder jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb verantwortlich ist;
- den für den Betrieb verantwortlichen zugelassenen oder amtlichen Tierarzt;
- den amtlichen tierärztlichen Dienst des Mitgliedstaats;
- amtliche veterinärmedizinische Diagnoselabors sowie alle von der zuständigen Behörde zugelassenen Labors;
- eine elektronische Datenbank.

Die amtlichen Tierärzte der Schlachthöfe und der zugelassenen Sammelstellen werden dem System von Netzen angeschlossen.

- (2) Die Hauptziele des Systems von Überwachungsnetzen sind die amtliche Qualifikation der Betriebe, die Beibehaltung dieser Qualifika-

## ▼M42

tion durch regelmäßige Inspektionen, die Sammlung epidemiologischer Daten und die Überwachung der Krankheiten, so daß die Einhaltung aller Vorschriften dieser Richtlinie oder aller anderen die Tiergesundheit betreffenden Richtlinien gewährleistet ist.

Dieses System von Überwachungsnetzen ist in allen Betrieben des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, der ein solches System eingeführt hat, bindend. Die zuständige Behörde kann jedoch die Einführung eines solchen Systems auf einem Teil des Hoheitsgebiets zulassen, der sich aus einem oder mehreren benachbarten Gebieten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) zusammensetzen kann. Wird diese abweichende Regelung zugelassen, so unterliegen Tierverbringungen aus anderen, nicht zu dem System von Netzen gehörenden Gebieten in dieses Gebiet den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die zuständige Behörde legt die Verpflichtungen und Rechte der zugelassenen Tierärzte, der für den Betrieb Verantwortlichen oder ihres Eigentümers und jedes anderen am System Beteiligten, einschließlich des für die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses Verantwortlichen, fest.

(3) Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, daß die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen mindestens folgendes umfassen:

A. Jeder Eigentümer eines Betriebs oder jeder für einen Betrieb Verantwortliche muß

- i) sich durch Vertrag oder Rechtsakt die Dienste eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarztes sichern,
- ii) unverzüglich den für den Betrieb verantwortlichen zugelassenen Tierarzt unterrichten, wenn er den Verdacht hat, daß eine ansteckende oder eine andere anzeigepflichtige Krankheit vorliegt,
- iii) den zugelassenen Tierarzt von jeder Verbringung von Tieren in seinen Betrieb unterrichten,
- iv) die Tiere vor Aufnahme in seinen Betrieb absondern, um es dem zugelassenen Tierarzt zu ermöglichen — gegebenenfalls nach Durchführung der hierfür erforderlichen Tests —, festzustellen, ob der Gesundheitsstatus des Betriebs aufrechterhalten werden kann.

B. Ein zugelassener Tierarzt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe m) unterliegt der Kontrolle der zuständigen Behörde und muß folgenden Anforderungen genügen:

- i) Er muß die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs des Tierarztes erfüllen;
- ii) er darf keine auf finanziellen oder verwandtschaftlichen Interessen beruhenden Beziehungen zu dem Eigentümer oder dem Verantwortlichen des Betriebs haben;
- iii) er muß über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Tiergesundheit bei den betreffenden Arten verfügen. Dies bedeutet, daß er
  - sein Wissen regelmäßig auf den neuesten Stand bringen muß, insbesondere hinsichtlich der einschlägigen Gesundheitsvorschriften;
  - den von der zuständigen Behörde festgelegten Anforderungen im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Netzes genügen muß;
  - den Eigentümer oder den Verantwortlichen des Betriebs mit Informationen versorgen und beraten muß, damit dafür gesorgt ist, daß der Betrieb seinen Gesundheitsstatus behält, und zwar insbesondere auf der Grundlage der mit der zuständigen Behörde vereinbarten Programme;
  - für die Einhaltung der Anforderungen in den nachstehenden Bereichen Sorge tragen muß:
    - i) Kennzeichnung der Tiere des Bestands, der in den Bestand eingebrachten Tiere und der Tiere, die in den Handel gebracht werden, sowie Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung für diese Tiere;

**▼ M42**

- ii) obligatorische Meldung von infektiösen Tierkrankheiten und aller anderen Risikofaktoren für die Tiergesundheit, einschließlich des Wohlbefindens der Tiere, sowie für die menschliche Gesundheit;
- iii) Feststellung, soweit möglich, der Ursache des Todes der Tiere und Ort ihrer Verbringung;
- iv) Hygieneverhältnisse des Bestands und der Tierproduktionseinheiten.

Wenn das reibungslose Funktionieren des Systems dies erfordert, kann jeder Mitgliedstaat die Zuständigkeit des Tierarztes auf eine begrenzte Zahl von Betrieben oder ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränken.

Die zuständige Behörde erstellt Verzeichnisse der zugelassenen Tierärzte und der am Netz teilnehmenden zugelassenen Betriebe. Vertritt die zuständige Behörde die Auffassung, daß einer der Netzteilnehmer die obengenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so setzt sie unbeschadet aller anderen gegebenenfalls anwendbaren Sanktionen die Zulassung aus oder entzieht sie.

C. In der elektronischen Datenbank sind mindestens folgende Angaben zu speichern:

1. Für jedes Tier:

- der Kenncode;
- das Geburtsdatum;
- das Geschlecht;
- die Rasse oder die Farbe;
- der Kenncode des Muttertiers oder — im Fall eines aus einem Drittland eingeführten Tieres — die nach einer Kontrolle gemäß der Richtlinie 92/102/EWG zugeteilte Kennnummer, die eine Verbindung zur Ursprungskennnummer aufweisen muß;
- die Kennnummer des Geburtsbetriebs;
- die Kennnummer aller Betriebe, in denen das Tier gehalten wurde, sowie das Datum für jede Verbringung;
- das Datum des Todes oder der Schlachtung.

2. Für jeden Betrieb:

- eine Kennnummer, die, neben dem Ländercode, aus einem Code mit höchstens zwölf Zeichen besteht;
- den Namen und die Anschrift des Tierhalters.

3. Die Datenbank muß jederzeit die folgenden Angaben liefern können:

- die Kennnummern aller in einem Betrieb vorhandenen Rinder — und im Fall von Gruppen von Schweinen die Registriernummer des Ursprungsbetriebs oder des Ursprungsbestands — sowie gegebenenfalls die Nummer des Tiergesundheitszeugnisses;
- eine Liste aller Verbringungen jedes Rindes aus dem Geburtsbetrieb oder — bei aus Drittländern eingeführten Tieren — aus dem Einfuhrbetrieb; bei Gruppen von Schweinen die Registriernummer des letzten Betriebs oder Bestands und — bei aus Drittländern eingeführten Tieren — des Einfuhrbetriebs.

Diese Angaben sind bis zum Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach dem Tod des Rindes oder nach der Registrierung im Falle von Schweinen in der Datenbank zu speichern.

**▼ M45**

Für Schweine gelten jedoch nur die Nummern 2, 3 und 4.

4. Um die Einsetzbarkeit der nationalen elektronischen Datenbanken mit Angaben zu Schweinen sicherzustellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 geeignete Durchführungsbestim-



**▼M45**

mungen erlassen; sie beziehen sich auch auf die Informationen, die in diesen Datenbanken enthalten sein müssen.

**▼M42**

(4) Alle nicht unter die Abschnitte A und B des Absatzes 3 fallenden Netzteilnehmer handeln unter der Verantwortung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übernimmt die Verantwortung für die Einführung des Netzes und führt regelmäßige Kontrollen des Netzes im Hinblick auf sein reibungsloses Funktionieren durch.

(5) Die Mitgliedstaaten, die ein System von Überwachungsnetzen, wie es in den Absätzen 1 bis 4 beschrieben ist, einführen, das während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten in Betrieb ist, beantragen bei der Kommission eine Zulassung des Systems nach dem Verfahren des Artikels 17.

Zu diesem Zweck prüft die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen.

Die Sachverständigen der Kommission validieren die Systeme von Netzen durch ein Prüfverfahren.

Führen diese Prüfungen zu positiven Ergebnissen, so übermittelt die Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung dem Ständigen Veterinärausschuß einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen.

Werden wiederholte Verstöße festgestellt, kann die Zulassung des Systems von Überwachungsnetzen auf Antrag der Kommission oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 17 ausgesetzt werden.

(6) Diejenigen Mitgliedstaaten, die in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ein anerkanntes System von Überwachungsnetzen im Sinne dieses Artikels eingeführt haben, sind befugt, von der Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Tierverbringungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets abzusehen.

(7) Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen überprüft der Rat bis spätestens 31. Dezember 1999 anhand eines Berichts der Kommission, dem Vorschläge beigegeben sind, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, diesen Artikel im Hinblick auf eine Änderung, Aktualisierung und etwaige Ausdehnung auf alle Mitgliedstaaten.

(8) Die Finanzierung des Systems von Überwachungsnetzen wird im Rahmen der Überprüfung des Anhangs B (betreffend lebende Tiere) der Richtlinie 85/73/EWG <sup>(1)</sup> geregelt, die nach Artikel 8 der Richtlinie 96/43/EG erfolgt.

### *Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen entsprechende spezifische Maßnahmen, um jeden Verstoß gegen diese Richtlinie seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu ahnden.

(2) Wird bestätigt, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden oder nicht eingehalten werden, so muß die zuständige Behörde des Ortes, an dem diese Feststellung getroffen wird, geeignete Maßnahmen sowohl zum Schutz der Gesundheit der Tiere als auch zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1).

**▼M42**

Diese Maßnahmen der zuständigen Behörde können je nach Einzelfall darin bestehen, daß die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um

- a) den Transport der Tiere zu beenden oder sie auf dem kürzesten Wege zu ihrem Ausgangsort zurückzubefördern, sofern diese Maßnahme die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere nicht gefährden kann;
- b) die Tiere angemessen unterzubringen und für die im Fall einer Unterbrechung des Transports erforderliche Pflege der Tiere zu sorgen;
- c) die Schlachtung der Tiere zu veranlassen. Für die Bestimmung und Verwendung dieser Tiere nach der Schlachtung gilt
  - die Richtlinie 64/433/EWG <sup>(1)</sup> oder
  - die Richtlinie 90/667/EWG, wenn der Gesundheitsstatus der Tiere nicht festgestellt werden kann oder wenn sie für die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit ein Risiko darstellen können. Ist die Richtlinie 90/667/EWG anzuwenden, so ist dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten jedoch eine Klärungsfrist einzuräumen, bevor die letztgenannte Maßnahme ergriffen wird. In diesem Fall gilt Absatz 3 dieses Artikels.

(3) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, sobald ein Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie festgestellt worden ist.

Die Mitgliedstaaten gewähren einander gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/608/EWG Amtshilfe bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie, um insbesondere die Einhaltung dieses Artikels zu gewährleisten.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf strafrechtliche Sanktionen.

#### *Artikel 16*

(1) Anhang A, Anhang D Kapitel I und die Anhänge E und F werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert, um insbesondere den neuesten technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Anhänge B und C sowie Anhang D Kapitel II werden nach dem Verfahren des Artikels 17 von der Kommission geändert.

Jedoch

- a) unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 1. Juli 1997 einen Vorschlag zur Änderung von Anhang A und Anhang D Kapitel I im Hinblick auf ihre Aktualisierung; falls erforderlich wendet sie das gleiche Verfahren für Anhang F an. Der Rat äußert sich noch vor dem 1. Januar 1998 mit qualifizierter Mehrheit zu diesen Vorschlägen;
- b) aktualisiert die Kommission vor dem 30. Juni 1998 nach dem Verfahren des Artikels 17 auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses Anhang B, Anhang C und Anhang D Kapitel II und ändert sie erforderlichenfalls, um den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen überprüft der Rat bis spätestens 31. Dezember 1999 anhand eines Berichts der Kommission, dem entsprechende Vorschläge beigegeben sind, über die er mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Bestimmungen dieser Richtlinie im Hinblick auf eine Änderung und Aktualisierung, um den Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarktes nachzukommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG (ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 7).

**▼ M42***Artikel 17*

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so beschließt der mit dem Beschluß 68/361/EWG <sup>(1)</sup> eingesetzte Ständige Veterinärausschuß nach den in Artikel 18 der Richtlinie 89/662/EWG <sup>(2)</sup> festgelegten Regeln.

**▼ M45***Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten, die kein anerkanntes System von Überwachungsnetzen eingeführt haben, tragen dafür Sorge, daß eine dem Artikel 14 entsprechende elektronische Datenbank wie folgt uneingeschränkt betriebsbereit zur Verfügung steht:

- a) für Rinder ab dem 31. Dezember 1999,
- b) für das Register mit den Schweinehaltungsbetrieben nach Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 2 ab dem 31. Dezember 2000,
- c) für die Verbringungen von Schweinen nach Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 3
  - aus dem Geburtsbetrieb spätestens am 31. Dezember 2001,
  - aus jedem anderen Betrieb spätestens am 31. Dezember 2002.

In der Datenbank wird jede Verbringung von Schweinen erfaßt. Dabei werden mindestens die Anzahl der verbrachten Tiere, die Kennnummer des Abgangsbetriebs oder des Abgangsbestands, die Kennnummer des Zugangsbetriebs oder des Zugangsbestands, das Datum des Abgangs und das Datum des Zugangs gespeichert.

**▼ M42***Artikel 19*

Die Richtlinie 90/425/EWG regelt insbesondere die Kontrollen am Herkunftsort, die Durchführung der Kontrollen im Bestimmungsland und die etwaigen Folgemaßnahmen sowie die entsprechenden Schutzmaßnahmen.

*Artikel 20*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49).

▼ **M44***ANHANG A***I. Amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand**

Im Sinne dieses Teils sind „Rinder“ alle Rinder mit Ausnahme von Tieren, die an Kultur- oder Sportveranstaltungen teilnehmen.

1. Ein Rinderbestand ist amtlich anerkannt frei von Tuberkulose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Alle Tiere des Bestands sind frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose.
- b) Alle über sechs Wochen alten Rinder haben auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulinproben gemäß Anhang B negativ reagiert; der erste Test wurde sechs Monate nach Tilgung der Infektion aus dem Bestand und der zweite Test sechs Monate nach dem ersten Test durchgeführt; falls der Bestand jedoch ausschließlich aus Tieren gebildet wurde, die aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen, so wurde der erste Test frühestens 60 Tage nach Bildung des Bestands durchgeführt; der zweite Test erübrigt sich in diesem Fall.
- c) Nach dem ersten Test gemäß Buchstabe b) wurde keine über sechs Wochen alten Rinder in den Bestand aufgenommen, es sei denn, die Tiere haben auf eine intrakutane Tuberkulinprobe, die gemäß Anhang B entweder binnen 30 Tagen vor oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme in den Bestand durchgeführt und ausgewertet wurde, negativ reagiert. Im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.

Die zuständige Behörde braucht diesen Test jedoch bei Tierverbringungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht zu verlangen, wenn es sich um ein Tier aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand handelt; dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 1998 bis zur Erlangung des Status eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Gebiets solche Tests für Tiere, die zwischen zu einem Netzsystem im Sinne des Artikels 14 gehörenden Beständen verbracht werden, verlangt hat.

2. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a) und c) weiterhin erfüllt sind;
- b) alle in dem Betrieb eingestellten Tiere aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen;
- c) alle Tiere des Betriebs, ausgenommen im Betrieb geborene weniger als sechs Wochen alte Kälber, jährlich routinemäßigen Tuberkulinproben gemäß Anhang B unterzogen werden.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann jedoch die Häufigkeit der Routineuntersuchungen für den Mitgliedstaat oder einen Teil des Mitgliedstaats, dessen Rinderbestände insgesamt einem amtlichen Tuberkulosebekämpfungsprogramm unterliegen, folgendermaßen ändern:

- Machten in den beiden letzten jährlichen Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 1 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen der Bestände auf zwei Jahre verlängert und bei männlichen Mastrindern innerhalb einer gesonderten epidemiologischen Einheit auf die Tuberkulinprobe verzichtet werden, sofern sie aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen und die zuständige Behörde gewährleistet, daß die männlichen Mastrinder nicht zu Zuchtzwecken verwendet und direkt der Schlachtung zugeführt werden.
- Machten in den beiden letzten Zweijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,2 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen auf drei Jahre verlängert werden und/oder das Alter der untersuchungspflichtigen Tiere auf 24 Monate heraufgesetzt werden.

## ▼ M44

— Machten in den beiden letzten Dreijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,1 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen auf vier Jahre verlängert werden oder kann die zuständige Stelle, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, darauf verzichten, die Bestände Tuberkulinproben zu unterziehen:

- 1) Alle Rinder reagieren vor der Aufnahme in den Bestand negativ auf eine intrakutane Tuberkulinprobe.
- 2) Alle geschlachteten Rinder werden auf Tuberkuloseherde untersucht und diese einer histopathologischen und bakteriologischen Untersuchung zum Nachweis von Tuberkelbakterien unterzogen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Abstände zwischen den Tuberkulinproben in dem Mitgliedstaat oder einem Teil des Mitgliedstaats verkürzen, wenn die Infektionsrate zugenommen hat.

3A. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

- a) Die Anforderungen gemäß Nummer 2 sind nicht mehr erfüllt, oder
- b) bei einer Tuberkulinprobe wurden ein oder mehrere positive Tiere ermittelt, oder die Fleischuntersuchung hat einen Verdacht auf Tuberkulose ergeben.

Wird ein Tier als Reagent angesehen, so wird es vom Bestand absondert und geschlachtet. An dem Reagent oder dem Schlachtkörper des krankheitsverdächtigen Tieres sind geeignete Fleisch- und Laboruntersuchungen sowie epidemiologische Untersuchungen durchzuführen. Der Status des Bestands bleibt ausgesetzt, bis alle Laboruntersuchungen abgeschlossen sind. Wird die Tuberkulose nicht bestätigt, so kann die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit aufgehoben werden, nachdem alle über sechs Wochen alten Tiere frühestens 42 Tage nach Beseitigung des (der) Reagenten einer Untersuchung unterzogen worden sind, die negativ ausfiel;

oder

- c) zu dem Bestand gehören Tiere von fraglichem Gesundheitsstatus gemäß Anhang B. In diesem Fall wird der Gesundheitsstatus des Bestands ausgesetzt, bis der Gesundheitsstatus der Tiere geklärt ist. Diese Tiere sind so lange von den anderen Tieren des Bestands abzusondern, bis ihr Gesundheitsstatus entweder durch einen weiteren Test nach 42 Tagen oder durch Fleisch- und Laboruntersuchungen geklärt wurde.
- d) Abweichend von den Anforderungen des Buchstabens c) kann jedoch die zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat, in dem die zuständige Behörde routinemäßige Untersuchungen der Bestände mit dem Simultantest gemäß Anhang B durchführt, im Fall eines Bestands, in dem in den letzten drei Jahren kein Reagent bestätigt wurde, beschließen, die Verbringung anderer Tiere des Bestands nicht einzuschränken, sofern der Status der fraglichen Reagenten durch einen weiteren Test nach 42 Tagen geklärt und sichergestellt wurde, daß keine Tiere des Betriebs in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen, solange der Status fraglicher Reagenten nicht geklärt wurde. Reagiert ein Tier bei diesem weiteren Test entweder positiv oder weiterhin fraglich, finden die Anforderungen des Buchstabens b) Anwendung. Wird die Seuche anschließend bestätigt, müssen alle Tiere, die seit der letzten negativen Bestandsuntersuchung aus dem Betrieb verbracht wurden, ermittelt und untersucht werden.

3B. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird entzogen, wenn die Tuberkulose bei einer Laboruntersuchung durch Isolierung des *M. Bovis* bestätigt wird.

Die zuständige Behörde kann den Status entziehen, wenn

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 2 nicht mehr erfüllt sind oder
- b) bei der Fleischuntersuchung klassische Tuberkuloseherde festgestellt werden oder
- c) eine epidemiologische Untersuchung ergibt, daß eine Infizierung wahrscheinlich ist, oder

▼ **M44**

- d) sonstige zwingende Gründe der Rindertuberkulosebekämpfung vorliegen.

Die zuständige Behörde ermittelt und untersucht alle Bestände, die als Kontaktbestände angesehen werden. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit bleibt entzogen, bis das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen vollständig gereinigt und desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alte Tiere auf mindestens zwei aufeinanderfolgende Tuberkulinproben negativ reagiert haben, wobei der erste Test frühestens 60 Tage und der zweite frühestens vier Monate, jedoch nicht später als 12 Monate nach Beseitigung des letzten Reagenten durchgeführt wurde.

4. Ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats kann auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 gemachten Angaben nach dem Verfahren des Artikels 17 als amtlich anerkannt tuberkulosefrei erklärt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) In sechs aufeinanderfolgenden Jahren machen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresdurchschnitt höchstens 0,1 % aller Rinderbestände aus, und mindestens 99,9 % der Rinderbestände haben in sechs aufeinanderfolgenden Jahren jedes Jahr den Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit erlangt, wovon der letztgenannte Prozentsatz zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu berechnen ist.
  - b) Die Tiere werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 820/97 <sup>(1)</sup> einzeln gekennzeichnet, damit die Ursprungs- und Durchgangsbestände identifiziert werden können.
  - c) Alle Schlachtrinder werden einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen.
  - d) Die Verfahren zur Aussetzung und Entziehung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit werden eingehalten.
5. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Teils eines Mitgliedstaats bleibt erhalten, sofern die Anforderungen der Nummer 4 Buchstaben a) bis d) weiterhin erfüllt sind. Hat sich jedoch die Seuchelage in einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich wesentlich verändert, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, den Gesundheitsstatus dieses Mitgliedstaats oder Teil dieses Mitgliedstaats so lange auszusetzen oder zu entziehen, bis die Auflagen des Beschlusses erfüllt sind.

## **II. Amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand und brucellosefreier Rinderbestand**

Im Sinne dieses Teils sind „Rinder“ alle Rinder mit Ausnahme männlicher Mastrinder, sofern sie aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen und die zuständige Behörde gewährleistet, daß die männlichen Mastrinder nicht zu Zuchtzwecken verwendet und direkt der Schlachtung zugeführt werden.

1. Ein Rinderbestand ist amtlich anerkannt frei von Brucellose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Er enthält keine Tiere, die gegen Brucellose geimpft worden sind, ausgenommen weibliche Tiere, die mindestens drei Jahre zuvor geimpft worden sind.
  - b) Alle Tiere sind seit mindestens sechs Monaten frei von klinischen Anzeichen der Brucellose.
  - c) Alle über zwölf Monate alten Tiere sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C mit negativem Ergebnis einer der folgenden Untersuchungen unterzogen worden:
    - i) zwei serologischen Tests gemäß Nummer 10 im Abstand von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten;
    - ii) drei Milchprobenuntersuchungen im Abstand von jeweils drei Monaten, die frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt werden.
  - d) Alle in den Bestand aufgenommenen Rinder stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen, mit der Maßgabe, daß alle über zwölf Monate alten Tiere im Serumagglutinationstest gemäß

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1).

## ▼ M44

Anhang C einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE-Agglutination/ml erzielt haben oder auf andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Tests negativ reagiert haben und die genannten Tests binnen 30 Tagen vor Aufnahme der Tiere in den Bestand oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme durchgeführt wurden: im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.

2. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C wird jährlich mit negativem Ergebnis eine der folgenden Untersuchungen durchgeführt:

- i) drei Milch-Ringtests in Abständen von mindestens drei Monaten;
- ii) drei ELISA-Milchtests in Abständen von mindestens drei Monaten;
- iii) zwei Milch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten, frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt;
- iv) zwei ELISA-Milchtests im Abstand von mindestens drei Monaten, frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt;
- v) zwei serologische Tests im Abstand von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann jedoch die Abstände zwischen den Routineuntersuchungen für den Mitgliedstaat oder einen Teil des Mitgliedstaats, der zwar nicht amtlich anerkannt brucellosefrei ist, in dem jedoch alle Rinderbestände einem amtlichen Brucellose-Bekämpfungsprogramm unterliegen, folgendermaßen ändern:

- Ist höchstens 1 % der Rinderbestände infiziert, so reicht es aus, wenn jährlich zwei Milch-Ringtests oder zwei ELISA-Milchtests im Abstand von mindestens drei Monaten oder ein serologischer Test durchgeführt werden.
- Wurden mindestens 99,8 % der Rinderbestände amtlich als seit mindestens vier Jahren frei von Brucellose anerkannt, so kann der Untersuchungsabstand auf zwei Jahre verlängert werden, sofern alle über zwölf Monate alten Tiere untersucht werden, oder es brauchen die Untersuchungen nur bei über 24 Monate alten Tieren, dann jedoch weiterhin jährlich, durchgeführt zu werden. Die Untersuchungen sind nach einem der serologischen Verfahren gemäß Nummer 10 durchzuführen.

- b) Alle in den Bestand aufgenommenen Rinder stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen, mit der Maßgabe, daß alle über zwölf Monate alten Tiere im Serumagglutinationstest gemäß Anhang C einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE-Agglutination/ml erzielt haben oder auf andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Tests negativ reagiert haben und die genannten Tests binnen 30 Tagen vor Aufnahme der Tiere in den Bestand oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme durchgeführt wurden; im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.

Auf den Test gemäß Buchstabe b) kann jedoch in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten verzichtet werden, in denen zumindest in den letzten zwei Jahren nicht mehr als 0,2 % der Rinderbestände mit Brucellose infiziert waren und sofern das Tier aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestand desselben Mitgliedstaats oder desselben Gebiets stammt und bei der Verbringung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen ist.

- c) Abweichend von Buchstabe b) können Rinder aus einem brucellosefreien Rinderbestand in einen amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand aufgenommen werden, sofern sie mindestens 18 Monate alt und gegen Brucellose geimpft sind, wobei die Impfung über ein Jahr zurückliegen muß.

Die Tiere müssen in den letzten 30 Tagen vor ihrer Aufnahme in den Betrieb im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml erzielt haben und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder einem anderen, nach dem

▼ **M44**

Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Test unterzogen worden sein.

Wird jedoch ein weibliches Tier unter den im vorhergehenden Unterabsatz genannten Bedingungen aus einem brucellosefreien Rinderbestand in einen amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestand aufgenommen, so gilt letzterer ab dem Tag der Aufnahme des zuletzt geimpften Tieres für die Dauer von zwei Jahren als brucellosefreier Bestand.

3A. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit eines Rinderbestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

- a) Die Anforderungen gemäß den Nummern 1 und 2 sind nicht mehr erfüllt, oder
- b) aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen besteht bei einem oder mehreren Tieren Verdacht auf Brucellose, und die seuchenverdächtigen Tiere werden geschlachtet oder abgesondert, so daß sie weder direkt noch indirekt mit den anderen Tieren in Berührung kommen.

Wenn die betreffenden Tiere geschlachtet wurden und für Untersuchungen nicht mehr verfügbar sind, kann die Aussetzung des Gesundheitsstatus wieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, alle über zwölf Monate alten Rinder des Bestands wurden nach Maßgabe des Anhangs C zwei Serumagglutinationstests mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml unterzogen. Dabei ist der erste Test frühestens 30 Tage nach Entfernung des Tieres und der zweite Test frühestens 60 Tage danach durchzuführen.

Von den anderen Tieren des Bestands abgesonderte Tiere können wieder in den Bestand aufgenommen werden, und der Gesundheitsstatus des Bestands kann wiederhergestellt werden, nachdem

- a) die Tiere einem Serumagglutinationstest, der eine Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml ergeben hat, und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder
- b) mit negativem Ergebnis einer sonstigen, zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Testkombination

unterzogen wurden.

3B. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des Rinderbestands wird entzogen, wenn die Brucellose in dem Bestand durch epidemiologische oder Laboruntersuchungen bestätigt wurde.

Der Status des Bestands kann erst dann wiederhergestellt werden, wenn entweder alle zur Zeit des Seuchenausbruchs im Bestand befindlichen Tiere geschlachtet wurden oder der Bestand Kontrolluntersuchungen unterzogen wurde und alle über zwölf Monate alten Tiere auf zwei im Abstand von 60 Tagen aufeinanderfolgende Tests, deren erster frühestens 30 Tage nach Entfernung des bzw. der positiven Tiere durchgeführt worden ist, negativ reagiert haben.

Bei zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieren ist der letzte Test frühestens 21 Tage nach dem Abkalben des letzten zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieres durchzuführen.

4. Ein Rinderbestand gilt als brucellosefrei, wenn die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben b) und c) erfüllt sind und die Impfung nach folgender Maßgabe durchgeführt wurde:

- i) Weibliche Tiere sind wie folgt geimpft worden:
  - vor Erreichen des 6. Lebensmonats: mit Impfstamm-19-Lebendvakzine oder
  - vor Erreichen des 15. Lebensmonats: mit amtlich kontrollierter und zugelassener 45/20 Adjuvans-Totvakzine oder
  - mit anderen, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Vakzinen.
- ii) Unter 30 Monate alte Rinder, die mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden sind, erzielen im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml, sofern sich im Komplementbindungstest bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, weniger als 30 EG-Einheiten oder bei allen anderen Tieren weniger als 20 EG-Einheiten ergeben.



▼ **M44**

5. Der Status der Brucellosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- i) Der Betrieb führt eine der Untersuchungsreihen gemäß Nummer 2 Buchstabe a) durch.
- ii) In den Bestand aufgenommene Rinder erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe b), oder
  - sie stammen aus Beständen mit Status der Brucellosefreiheit, und alle über zwölf Monate alten Tiere wurden binnen 30 Tagen vor oder während ihrer Absonderung nach ihrer Einstellung in den Bestand einem Serumagglutinationstest gemäß Anhang C mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest gemäß Anhang C unterzogen, oder
  - sie stammen aus Beständen mit Status der Brucellosefreiheit, sind weniger als 30 Monate alt und sind mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden, sofern sie im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

6A. Der Status der Brucellosefreiheit eines Bestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

- a) Die Anforderungen gemäß Nummern 4 und 5 sind nicht erfüllt, oder
- b) aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen besteht bei einem oder mehreren über 30 Monate alten Rindern Verdacht auf Brucellose, und die seuchenverdächtigen Tiere werden geschlachtet oder abgesondert, so daß sie weder direkt noch indirekt mit den anderen Tieren in Berührung kommen.

Abgesonderte Tiere können wieder in den Bestand aufgenommen werden, und der Gesundheitsstatus des Bestands kann wiederhergestellt werden, sofern die Tiere anschließend einen Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Test unterzogen wurden.

Wenn die betreffenden Tiere geschlachtet wurden und für Untersuchungen nicht mehr verfügbar sind, kann die Aussetzung des Gesundheitsstatus wieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, alle über zwölf Monate alten Rinder des Bestands wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C zwei Serumagglutinationstests mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml unterzogen. Dabei ist der erste Test frühestens 30 Tage nach Beseitigung des Tieres und der zweite Test frühestens 60 Tage danach durchzuführen.

Sind die gemäß den beiden vorangehenden Absätzen zu untersuchenden Tiere weniger als 30 Monate alt und sind sie mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden, so kann die Reaktion als negativ angesehen werden, sofern die Tiere im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

6B. Der Status der Brucellosefreiheit des Rinderbestands wird entzogen, wenn die Brucellose in dem Bestand durch epidemiologische oder Laboruntersuchungen bestätigt wurde. Der Status des Bestands kann erst dann wiederhergestellt werden, wenn entweder alle zur Zeit des Seuchenausbruchs im Bestand befindlichen Tiere geschlachtet worden sind oder der Bestand Kontrolluntersuchungen unterzogen worden ist und alle über zwölf Monate alten nicht geimpften Tiere auf zwei im Abstand von 60 Tagen aufeinanderfolgende Tests, deren erster frühestens 30 Tage nach Entfernung des bzw. der positiven Tiere durchgeführt worden ist, negativ reagiert haben.

Sind die gemäß dem vorangehenden Absatz zu untersuchenden Tiere weniger als 30 Monate alt und mit Impfstamm-19-Lebendvakzinen geimpft worden, so kann die Reaktion als negativ angesehen werden, wenn die Tiere einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

## ▼M44

Bei zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieren ist der letzte Test frühestens 21 Tage nach dem Abkalben des letzten zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieres durchzuführen.

7. Ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats kann nach dem Verfahren des Artikels 17 zu einem amtlich anerkannt brucellosefreien Gebiet erklärt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Zumindest in den letzten drei Jahren sind keine brucellosebedingten Fehl- und Frühgeburten und keine Isolierung von B-Abortus gemeldet worden, und mindestens 99,8 % der Bestände haben in fünf aufeinanderfolgenden Jahren jedes Jahr den Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit erlangt, wobei dieser Prozentsatz zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu berechnen ist. Beschließt die zuständige Behörde jedoch die Schlachtung des gesamten Bestands, so dürfen in diesem Zusammenhang isolierte Einzelfälle, deren Ursache nach epidemiologischen Untersuchungen darin zu sehen ist, daß von außerhalb des Mitgliedstaats oder des Teils des Mitgliedstaats Tiere eingeführt wurden, sowie Bestände, deren Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit aus anderen Gründen als Seuchenverdacht ausgesetzt oder entzogen wurde, bei der vorgenannten Berechnung unberücksichtigt bleiben, sofern die zuständige Zentralbehörde des von diesen Einzelfällen betroffenen Mitgliedstaats ein jährliches Verzeichnis anlegt und diese Fälle der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 meldet; und
  - b) die Tiere werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 820/97 einzeln gekennzeichnet, damit die Ursprungs- und Durchgangsbestände identifiziert werden können; und
  - c) Fehl- und Frühgeburten sind meldepflichtig und werden von der zuständigen Behörde untersucht.
8. Vorbehaltlich der Nummer 9 bleibt der Status einem amtlich anerkannt brucellosefreien Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Die Anforderungen gemäß Nummer 7 Buchstaben a) und b) sind weiterhin erfüllt, und die Meldung von vermutlich auf Brucellose zurückzuführenden Fehl- oder Frühgeburten ist zwingend vorgeschrieben, und diese werden von der zuständigen Behörde untersucht.
  - b) Alle über 24 Monate alten Rinder in mindestens 20 % der Bestände sind in den ersten fünf Jahren nach Erhalt des Status jährlich untersucht worden und haben auf einen gemäß Anhang C durchgeführten serologischen Test negativ reagiert oder sind, soweit es sich um Milchkuhbestände handelt, einer Milchprobenuntersuchung gemäß Anhang C unterzogen worden.
  - c) Alle brucelloseverdächtigen Rinder werden der zuständigen Behörde gemeldet und einer amtlichen epidemiologischen Untersuchung unterzogen, die zumindest zwei serologische Blutproben, einschließlich Komplementbindungstest, sowie eine mikrobiologische Untersuchung geeigneten Probematerials umfaßt.
  - d) Während des Verdachtszeitraums, der erst als abgeklärt gilt, wenn die unter Buchstabe c) genannten Tests negativ ausgefallen sind, wird der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des Ursprungs- oder Durchgangsbestands des seuchenverdächtigen Tieres und der Kontaktbestände ausgesetzt.
  - e) Bei einem Brucelloseherd mit expandierender Tendenz wurden alle Rinder geschlachtet. Die verbleibenden Tiere der anfälligen Arten werden den erforderlichen Untersuchungen unterzogen; das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen werden gereinigt und desinfiziert.
9. Ein amtlich anerkannt brucellosefreier Mitgliedstaat oder ein amtlich anerkannt brucellosefreies Gebiet eines Mitgliedstaats ist verpflichtet, der Kommission jeden Fall von Brucellose zu melden. Hat sich die Seuchelage in einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich und wesentlich verändert, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 vorschlagen, daß der Gesundheitsstatus dieses Mitgliedstaats ausgesetzt oder entzogen wird, bis die in dem Beschluß genannten Auflagen erfüllt sind.
10. Im Sinne des vorliegenden Abschnitts II gilt als serologischer Test entweder der Serumagglutinationstest, der gepufferte Brucellaantigen-Test, der Komplementbindungstest, der Blutplasma-Agglutinationstest, der Blutplasma-Ringtest und der Mikro-Agglutinationstest oder eine Einzelblutprobe im ELISA-Verfahren, sofern diese Tests nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C durchgeführt werden. Im Sinne des

**▼ M44**

vorliegenden Abschnitts II können auch andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Diagnosetests verwendet werden, sofern sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C durchgeführt werden. Ein Milchtest ist ein Milch-Ringtest oder ein ELISA-Milchtest gemäß Anhang C.

▼ **M42***ANHANG B***(STANDARDS FÜR DIE HERSTELLUNG UND VERWENDUNG VON RINDER- UND GEFLÜGELTUBERKULIN)**

1. Amtlich überwachte Tuberkulinprüfungen sind mit PPD- oder HCSM-Tuberkulin durchzuführen.
2. Die Hersteller-Arbeitsstandards für die Prüfung der Rindertuberkuline PPD und HCSM sind nach vorheriger biologischer Prüfung gegen das entsprechende EG-Standard-Tuberkulin in Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten (CTU) zu eichen.
3. Die Hersteller-Arbeitsstandards für die Prüfung von Geflügeltuberkulin sind nach vorheriger biologischer Prüfung gegen das EG-Standard-PPD-Geflügeltuberkulin in internationalen Einheiten (IE) zu eichen.
4. Das EG-Standard-PPD-Rindertuberkulin ist das vom Institut voor Dierhonderij en Diergezondheid (ID-DLO), Lelystad, Niederlande, bereitgestellte Tuberkulin.
5. Das EG-Standard-HCSM-Rindertuberkulin ist das vom Institut Pasteur, Paris, Frankreich, bereitgestellte Tuberkulin.
6. Das EG-Standard-Geflügeltuberkulin ist das von der Veterinary Laboratory Agency, Addlestone, Weybridge, England, bereitgestellte Tuberkulin.
7. Rindertuberkuline sind aus einem der nachstehenden Mycobacterium-bovis-Stämme herzustellen:
  - a) AN5,
  - b) Vallee.
8. Geflügeltuberkuline sind aus einem der nachstehenden Mycobacterium-avium-Stämme herzustellen:
  - a) D4ER,
  - b) TB56.
9. Der pH-Wert von Tuberkulinen muß zwischen 6,5 und 7,5 liegen.
10. Das für die amtliche Tuberkulinprüfung zuständige staatliche Institut vergewissert sich, daß Konservierungsmittel, die Tuberkulinen gegen Mikroben und sonstige Verderbniserreger zugesetzt werden können, die Sicherheit und Wirksamkeit des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen.  
Phenol und Glycerin sind in folgenden Höchstkonzentrationen zulässig:
  - a) Phenol: 0,5 % m/v,
  - b) Glycerin: 10 % v/v.
11. Vorausgesetzt, die Tuberkuline werden bei Temperaturen zwischen 2°C und 8°C und vor Licht geschützt gelagert, können sie nach der letzten zufriedenstellenden Wirksamkeitsprüfung bis zum Ablauf der folgenden Fristen verwendet werden:
  - a) PPD-Tuberkulin flüssig: zwei Jahre,  
PPD-Tuberkulin lyophilisiert: acht Jahre.
  - b) HCSM-Tuberkulin verdünnt: zwei Jahre.
12. Folgende staatliche Institute sind für die amtliche Tuberkulinprüfung zuständig:
  - a) Deutschland: Paul Ehrlich-Institut, Frankfurt/M.;
  - b) Belgien: Institut d'hygiène et d'épidémiologie, rue J. Wytsman 14, 1050 Brüssel;
  - c) Frankreich: Laboratoire national des médicaments vétérinaires, Fougères;
  - d) Großherzogtum Luxemburg: Institut des Lieferlandes;
  - e) Italien: Istituto superiore di sanità, Rom;
  - f) Niederlande: Instituut voor Dierhouderij en Diergezondheid (ID-DLO), Lelystad;
  - g) Dänemark: Statens Veterinære Serumlaboratorium, Kopenhagen V;
  - h) Irland: Institut des Lieferlandes;
  - i) Vereinigtes Königreich: Veterinary Laboratory Agency, Addlestone, Weybridge;

▼ **M42**

- j) Griechenland: Κέντρο Κτηνιατρικών Ιδρυμάτων Νεαπόλεως 25, 153 10 Αθήνα;
  - k) Spanien: Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Granada;
  - l) Portugal: Laboratório Nacional de Investigação Veterinária, Lissabon;
  - m) Österreich: Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, Mödling;
  - n) Finnland: eläinlääkintä — ja elintarvikelaitos, Helsinki/anstalten för veterinärmedicin och livsmedel, Helsingfors;
  - o) Schweden: Statens veterinärmedicinska anstalt, Uppsala.
13. Jede Partie gebrauchsfertig in Fläschchen abgefüllten Tuberkulins ist der amtlichen Prüfung zu unterziehen.
  14. Die Tuberkulinprüfung erfolgt nach biologischen und chemischen Verfahren.
  15. Tuberkuline müssen steril sein. Sterilitätsprüfungen werden nach den Spezifikationen der Europäischen Pharmakopöe durchgeführt.
  16. Nach den Spezifikationen der Europäischen Pharmakopöe wird auf Abwesenheit von toxischen Stoffen und Reizstoffen geprüft.
  17. Tuberkuline sind chemisch zu analysieren, um den Glyzerin- und/oder Phenolgehalt und den Gehalt an etwaigen zugesetzten anderen Konservierungsmitteln zu bestimmen.
  18. Nach den Spezifikationen der Europäischen Pharmakopöe ist zu prüfen, ob keine Sensibilität gegenüber Tuberkulin vorliegt.
  19. Die Wirksamkeit von Tuberkulinen ist nach biologischen Verfahren zu ermitteln. Die Verfahren sind auf HCSM- und PPD-Tuberkuline anzuwenden und beruhen auf dem Vergleich der Prüftuberkuline mit Standardtuberkulinen.
  20. Der Proteingehalt von PPD-Tuberkulin ist nach der Kjeldahl-Methode zu bestimmen. Der Stickstoff wird durch Multiplikation mit 6,25 in Tuberkuloproteingehalt umgerechnet.
  21. Das EG-Standard-HCSM-Rindertuberkulin hat eine Wirksamkeit von 65 000 Gemeinschaftstuberkulineinheiten (CTU) je ml und wird in 5-ml-Ampullen abgegeben.
  22. Das EG-Standard-PPD-Rindertuberkulin hat eine Wirksamkeit von 50 000 Gemeinschaftstuberkulineinheiten (CTU) je mg PPD und wird lyophilisiert in 1,8-mg-Ampullen abgegeben, d. h. 0,00002 mg PPD entspricht 1 Gemeinschaftstuberkulineinheit.
  23. Das EG-Standard-PPD-Geflügeltuberkulin hat eine Wirksamkeit von 50 000 Internationalen Einheiten (IE) je mg Trockenmasse PPD und wird lyophilisiert in Ampullen abgegeben, die 10 mg PPD plus 26,3 mg Salze enthalten, d. h. 0,0000726 mg Standardtuberkulin entspricht 1 Internationalen Einheit.
  24. Tuberkuline, die vom Hersteller den unter Nummer 12 aufgelisteten staatlichen Instituten zwecks Prüfung zugeleitet werden, müssen biologisch gegen die entsprechenden Standardtuberkuline gemäß den Nummern 2 und 3 getestet worden sein.
  25. a) **Wirksamkeitsprüfung an Meerschweinchen**  
 Die Prüfung ist an 400 bis 600 g schweren Albinomeerschweinchen durchzuführen. Die Meerschweinchen müssen sich zum Zeitpunkt der Tuberkulininjektion in gutem Allgemeinzustand befinden. Für jede Prüfung sind mindestens 8 Meerschweinchen zu verwenden. Die Prüfung sollte frühestens einen Monat nach der Sensibilisierung erfolgen.
    - aa) Um die immunogene Wirksamkeit von Rindertuberkulin zu prüfen, sind die Meerschweinchen zunächst nach einem der folgenden Verfahren zu sensibilisieren:
      1. Injektion von durch Hitze abgetötetem Mycobacterium bovis, Stamm AN5, in Öl-Adjuvans;
      2. Injektion von lebendem Mycobacterium bovis, Stamm AN5, in physiologischer Kochsalzlösung;
      3. Injektion von BCG-Vakzine.
    - bb) Zur Wirksamkeitsprüfung von Geflügeltuberkulinen sind die Meerschweinchen zunächst durch Injektion von 2 mg durch Hitze abgetöteter Tuberkelbakterien des Geflügeltyps, suspendiert in 0,5 ml sterilen Flüssigparaffin, oder durch Injektion lebender Tuberkelbakterien des Geflügeltyps in physiologischer Kochsalzlösung zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck ist der geflügeltypische Stamm D4 zu verwenden.

▼ **M42**

- cc) Die einzelnen Prüftuberkuline sind an ordnungsgemäß sensibilisierten Meerschweinchengruppen im Intrakutan-Test gegen das entsprechende Standardtuberkulin zu prüfen.

Die Meerschweinchen werden auf beiden Seiten geschoren. Die Prüfung erfolgt durch Vergleich der Reaktionen in verschiedener, nicht über 0,2 ml hinausgehender Dosierung einer Verdünnung des Standardtuberkulins in Tween 80 enthaltender 0,0005 %iger isotonisch gepufferter Kochsalzlösung mit einer entsprechenden Reihe Injektionen des Prüftuberkulins. Die Verdünnungen sind in geometrischen Reihen herzustellen und den Meerschweinchen randomisiert nach dem lateinischen Quadrat zu injizieren (4 Injektionsstellen auf jeder Seite nach einem 8-Punkte-Muster). Die Durchmesser der Reaktionen sind nach 24 bis 28 Stunden an jeder Injektionsstelle zu messen und aufzuzeichnen.

Für jede Probe Prüftuberkulin sind nach statistischen Methoden die relative Wirksamkeit gegen das Standardtuberkulin und die entsprechenden Konfidenzgrenzen zu schätzen, wobei als Metameter die Durchmesser der Reaktionen und die Logarithmen der Dosierungen zugrunde zu legen sind. Die immunogene Wirksamkeit des Rinderprüftuberkulins ist akzeptabel, wenn die geschätzte Wirksamkeit bei Rinder je bovine Dosis 2 000 CTU ( $\pm 25$  %) gewährleistet. Die Wirksamkeit der einzelnen Prüftuberkuline wird in Gemeinschaftstuberkulineinheiten (CTU) bzw. in Internationalen Einheiten (IE) je ml ausgedrückt.

**b) Wirksamkeitsprüfung bei Rindern**

Die immunogene Wirksamkeit von Rindertuberkulinen kann periodisch an natürlich oder künstlich infizierten tuberkulösen Rindern geprüft werden. Durch 4- oder 6stellige intrakutane Injektion des Prüftuberkulins bei Gruppen tuberkulöser Tiere wird die Wirksamkeit gegen das entsprechende Standardtuberkulin getestet und wie beim Meerschweinchenversuch nach statistischen Methoden geschätzt.

26. Für die Etikettierung von Tuberkulin-Behältnissen und -Packstücken gelten folgende Bestimmungen:

Das Etikett auf Behältnissen und Packstücken enthält folgende Angaben:

- den Namen des Präparats,
- bei Flüssigpräparaten: das Gesamtvolumen im Behältnis,
- die Anzahl der Gemeinschafts- oder der Internationalen Einheiten je ml oder je mg,
- den Namen des Herstellers,
- die Nummer der Partie,
- Art und Menge der Rekonstituierungsflüssigkeit bei gefriergetrockneten Präparaten.

Das Etikett auf Behältnissen oder das Etikett auf dem Packstück muß darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- das Verfallsdatum,
- die Lagerungsbedingungen,
- die Bezeichnung und nach Möglichkeit die Verhältnismenge etwaig zugesetzter Stoffe,
- den Bakterienstamm, aus dem das Tuberkulin gewonnen wurde.

27. Mit der zusätzlichen Prüfung von in den Mitgliedstaaten verwendeten routinemäßig hergestellten Feldtuberkulinen sind Gemeinschaftslaboratorien zu beauftragen, die nach dem Verfahren des Artikels 17 benannt werden, damit gewährleistet ist, daß die Wirksamkeit der einzelnen Tuberkuline dem entsprechenden gemeinschaftlichen Standardtuberkulin entspricht. Im Fall tuberkulöser Rinder sind diese Prüfungen an ordnungsgemäß sensibilisierten Meerschweinchen mittels geeigneter chemischer Verfahren durchzuführen.

28. Als amtliche interkutane Tuberkulinproben sind folgende Verfahren anzuerkennen:

- a) der intrakutane Monotest: eine einzige Injektion von Rindertuberkulin;
- b) der intrakutane Simultantest: zwei simultan verabreichte Injektionen von Rindertuberkulin bzw. von Geflügeltuberkulin.

29. Tuberkulindosierungen für die Injektion:

- 1. mindestens 2 000 CTU Rindertuberkulin,
- 2. mindestens 2 000 IE Geflügeltuberkulin.

Die jeweils injizierte Dosis darf 0,2 ml nicht überschreiten.

▼ **M42**

30. Tuberkulinproben erfolgen durch Injektion von Tuberkulin(en) in die Nackenhaut. Die Injektionsstellen liegen dabei an der Grenzlinie zwischen dem vorderen und dem mittleren Drittel des Nackenbereichs. Werden ein und demselben Tier sowohl Geflügel- als auch Rindertuberkulin injiziert, so liegt die Injektionsstelle für das Geflügeltuberkulin etwa 10 cm neben dem Scheitelpunkt des Nackens und die Injektionsstelle für Rindertuberkulin etwa 12,5 cm tiefer auf einer in etwa parallel zur Schulterlinie verlaufenden Linie oder auf der anderen Seite des Nackens. Bei jungen Tieren, bei denen die Injektionen platzbedingt nicht ausreichend voneinander getrennt auf einer Nackenseite gesetzt werden können, ist das Tuberkulin auf jeder Nackenseite an gleichgelegenen Stellen in der Mitte des mittleren Drittels des Nackens zu applizieren.
31. Durchführung der Tuberkulinisierung und Beurteilung der Tuberkulinreaktionen:
- a) *Tuberkulinisierungsverfahren*
- Injektionsstellen scheren und reinigen. Innerhalb der geschorenen Bereiche zwischen Zeigefinger und Daumen eine senkrechte Hautfalte bilden und deren Dicke mit Schublehre messen und aufzeichnen. Eine kurze sterile Nadel, an der eine tuberkulingefüllte Meßspritze befestigt ist, Schrägkante nach außen, schiefwinklig in die tieferen Hautschichten einführen. Die Tuberkulindosis injizieren. Die Injektion wurde korrekt durchgeführt, wenn sich beim Abtasten eine kleine, linsengroße Quaddel an jeder Injektionsstelle feststellen läßt. Die Hautfaltendicke an jeder Injektionsstelle 72 Stunden nach der Injektion wieder messen und aufzeichnen.
- b) *Beurteilung der Tuberkulinreaktionen*
- Tuberkulinreaktionen werden beurteilt anhand der klinischen Symptome und der aufgezeichneten Zunahme(n) der Hautfaltendicke an den Injektionsstellen, und zwar 72 Stunden nach Injektion der Tuberkuline.
- ba) Negative Reaktion: begrenzte Schwellung mit höchstens 2 mm Hautdickenzunahme und ohne klinische Symptome wie diffuses oder extensives Ödem, Austritt von Ödemflüssigkeit, Nekrose, Schmerz oder Entzündung der Lymphgänge im Injektionsbereich oder Entzündung der Lymphknoten.
- bb) Fragliche Reaktion: bei Abwesenheit der vorgenannten klinischen Symptome und einer Hautdickenzunahme zwischen 2 und 4 mm.
- bc) Positive Reaktion: bei Vorliegen der vorgenannten klinischen Symptome oder bei Hautdickenzunahme an der Injektionsstelle von 4 mm oder mehr.
32. Die amtlich anerkannten intrakutanen Tuberkulinproben sind wie folgt zu beurteilen:
- a) *intrakutaner Monotest:*
- positiv: Positivreaktion gemäß Nummer 31 Buchstabe bc);
- fraglich: fragliche Reaktion gemäß Nummer 31 Buchstabe bb);
- negativ: Negativreaktion gemäß Nummer 31 Buchstabe ba).
- Tiere, die im intrakutanen Monotest fraglich reagiert haben, sind frühestens nach 42 Tagen erneut zu testen.
- Tiere, die auch in diesem zweiten Test nicht negativ reagieren, gelten als positiv.
- Tiere, die im intrakutanen Monotest positiv reagiert haben, können einem intrakutanen Simultantest unterzogen werden.
- b) *Intrakutaner Simultantest zur Feststellung und Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit von Betrieben:*
- positiv: bovine Reaktion um mehr als 4 mm dicker als die aviäre Reaktion oder Vorliegen klinischer Symptome;
- fraglich: positive oder fragliche bovine Reaktion um 1 bis 4 mm dicker als die aviäre Reaktion bei Fehlen klinischer Symptome;
- negativ: negative bovine Reaktion oder positive bzw. fragliche bovine Reaktion, aber gleich dick oder weniger dick als die positive bzw. fragliche aviäre Reaktion, bei Fehlen klinischer Symptome in beiden Fällen.
- Tiere, die im intrakutanen Simultantest fraglich reagieren, sind frühestens nach 42 Tagen erneut zu testen. Tiere, die auch im zweiten Test nicht negativ reagieren, gelten als positiv.

**▼ M42**

- c) Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Bestands kann ausgesetzt werden, und Tiere aus diesem Bestand dürfen nicht innergemeinschaftlich gehandelt werden, bis der Gesundheitsstatus folgender Tierkategorien geklärt ist:
  - 1. Tiere, die aufgrund des intrakutanen Monotests als „fraglich“ eingestuft wurden;
  - 2. Tiere, die aufgrund des intrakutanen Monotests als positiv eingestuft wurden und die einem intrakutanen Simultantest zu unterziehen sind;
  - 3. Tiere, die aufgrund des intrakutanen Simultantests als „fraglich“ eingestuft wurden.
- d) Sofern Tiere den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend vor ihrer Verbringung einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen werden müssen, sind die Testergebnisse so auszulegen, daß kein Tier, dessen Hautdickenzunahme mehr als 2 mm beträgt oder bei dem klinische Symptome vorliegen, innergemeinschaftlich gehandelt werden darf.



▼ **M42***ANLAGE C***Rinderbrucellose****A. Blutserumagglutination**

1. Der Substandard des Brucelloseserums hat sich auf das vom Veterinary Laboratory, Weybridge/Surrey, England, hergestellte Internationale Standardserum zu beziehen. In einer Ampulle soll 1 ml lyophilisiertes Rinderbrucellose-Serum mit 1000 Internationalen Agglutinationseinheiten (IE) enthalten sein.
2. Das standardisierte Serum ist vom Bundesgesundheitsamt Berlin zu beziehen.
3. Der Gehalt an Brucelloseagglutininen in einem Serum ist in Internationalen Agglutinationseinheiten (IE) auszudrücken (Beispiel: Serum X = 80 IE/ml).
4. Das Ablesen der Reaktionsergebnisse der Blutserumlangsamagglutination im Reagenzröhrchen ist bei 50 % oder 75 % Agglutination vorzunehmen, wobei das verwendete Antigen in der gleichen Weise am Standardserum eingestellt worden sein muß.
5. Für die Agglutinationsfähigkeit der einzelnen Antigene gegenüber dem Standardserum gelten folgende Toleranzen:  
 Ablesung bei 50 %: 1/600 bis 1/1000  
 Ablesung bei 75 %: 1/500 bis 1/750.
6. Zur Herstellung des Antigens für die Blutserumagglutination in Röhrchen (Langsam-Methode) sind die Stämme Weybridge, 99 und USDA 1119 oder ein anderer Stamm gleicher Reaktionsfähigkeit zu verwenden.
7. Der Nährboden für die Züchtung der Stämme im Laboratorium und für die Antigenherstellung ist so auszuwählen, daß Dissoziationserscheinungen der Brucellosekeime (S — R) nicht gefördert werden; vorzugsweise sind Nährböden auf Kartoffelbasis zu verwenden.
8. Die bakteriologische Emulsion ist in einer physiologischen Kochsalzlösung (NaCl 8,5 ‰) mit einem Phenolzusatz von 0,5 % anzusetzen; Formalin darf nicht verwendet werden.
9. Nachstehende staatlichen Institute sind mit der amtlichen Prüfung der Antigene zu beauftragen:
 

|                             |                                                          |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------|
| a) Deutschland:             | Bundesgesundheitsamt Berlin                              |
| b) Belgien:                 | Institut National de Recherches Vétérinaires, Bruxelles  |
| c) Frankreich:              | Laboratoire Central de Recherches Vétérinaires, Alfort   |
| d) Großherzogtum Luxemburg: | Institut des Lieferlandes                                |
| e) Italien:                 | Istituto Superiore di Sanità, Roma                       |
| f) Niederlande:             | Centraal Diergeneeskundig Instituut, Afdeling Rotterdam. |
10. Die Antigene können konzentriert geliefert werden, sofern auf dem Flaschenetikett das erforderliche Verdünnungsverhältnis angegeben ist.
11. Für eine Blutserumagglutination sind jeweils mindestens 3 Verdünnungen herzustellen. Das verdächtige Serum ist so zu verdünnen, daß die an der Infektionsgrenze liegende Reaktion an dem mittleren Röhrchen abgelesen wird. Bei positiver Reaktion in diesem Röhrchen enthält das verdächtige Serum mindestens 30 IE/ml.

**B. Milch-Ringtest**

12. Die Proben sind jeweils für den Inhalt einer jeden Milchkanne des Betriebes durchzuführen.
13. Das Standardantigen ist von den unter Nummer 9 Buchstabe a) und f) genannten Instituten zu beziehen.

**▼ M42**

14. Zur Färbung des Antigens sind nur Haematoxylin oder Tetrazolium zu verwenden, wobei Haematoxylin zu bevorzugen ist.
15. Die Reaktion ist in Reagenzröhrchen mit einem Durchmesser von 8 bis 10 mm auszuführen.
16. Die Reaktion ist mit 1 ml Milch festzustellen, dem 0,05 ml eines der gefärbten Antigene zuzusetzen ist.
17. Die Mischung von Milch und Antigen ist bei einer Temperatur von 37° C mindestens 45 und höchstens 60 Minuten lang im Brutschrank aufzubewahren.
18. Die Reaktion ist etwa 18 Stunden nach der Gewinnung der Milch auszuführen und nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
  - a) negative Reaktion: Milch gefärbt und Rahm entfärbt;
  - b) positive Reaktion: Milch und Rahm gleichzeitig gefärbt oder Milch entfärbt und Rahm gefärbt.
19. Der Probe darf kein Formalin zugesetzt werden. Als einzig zulässiges Zusatzmittel kann Quecksilberchlorid in einer 0,2 % Lösung verwendet werden, wobei Milch und Quecksilberchloridlösung in einem Verhältnis von 10:1 stehen müssen.

▼ **M42***ANHANG D*▼ **M44**

## KAPITEL I

**AMTLICH ANERKANNT LEUKOSEFREIE BESTÄNDE, MITGLIED-  
STAATEN UND GEBIETE**

- A. Ein Bestand gilt als amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- i) Es liegen weder klinische Befunde noch Laborergebnisse vor, die auf enzootische Rinderleukose im Bestand schließen lassen, und in den letzten zwei Jahren ist kein Fall von enzootischer Rinderleukose bestätigt worden, und
  - ii) alle über 24 Monate alten Tiere haben auf zwei Tests, die innerhalb der letzten zwölf Monate im Abstand von mindestens vier Monaten nach Maßgabe dieses Anhangs durchgeführt wurden, negativ reagiert; oder
  - iii) der Bestand erfüllt die unter Ziffer i) genannten Anforderungen und liegt in einem amtlich anerkannt leukosefreien Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats.
- B. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Bestandes bleibt erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- i) Die Anforderung gemäß Abschnitt A Ziffer i) ist weiterhin erfüllt.
  - ii) Alle in den Bestand aufgenommenen Tiere stammen aus einem amtlich anerkannt leukosefreien Bestand.
  - iii) Alle über 24 Monate alten Tiere haben im Test, der nach Maßgabe von Kapitel II alle drei Jahre durchgeführt wird, weiterhin negativ reagiert.
  - iv) In einem Bestand aufgenommene Zuchttiere, die aus einem Drittland stammen, sind gemäß Richtlinie 72/462/EWG eingeführt worden.
- C. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Bestands wird ausgesetzt, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt B nicht erfüllt sind oder wenn aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen bei einem oder mehreren Tieren Verdacht auf Leukose besteht und das (die) betreffende(n) Tier(e) unverzüglich geschlachtet wird (werden).
- D. Der Status bleibt ausgesetzt, bis folgende Anforderungen erfüllt sind:
- 1. Sofern nur ein einziges Tier eines amtlich anerkannt leukosefreien Bestandes auf einen der Tests gemäß Kapitel II positiv reagiert hat oder bei einem einzigen Tier eines Bestands aus anderen Gründen Verdacht auf eine Infektion besteht, gelten folgende Bestimmungen:
    - i) Der Reagent und — falls es sich um eine Kuh handelt — ihre Kälber ist/sind unter veterinärbehördlicher Aufsicht zur Schlachtung zu führen.
    - ii) Alle Tiere des Bestands, die älter als zwölf Monate sind, müssen auf zwei serologische Tests, die im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten und frühestens drei Monate nach Entfernen des Reagenten und etwaiger Nachkommen nach Maßgabe von Kapitel II durchgeführt worden sind, negativ reagieren.
    - iii) Es wurde eine epidemiologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt, und alle Kontaktbestände wurden den Maßnahmen gemäß Ziffer ii) unterzogen.

Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Kalb einer infizierten Kuh zu schlachten, gewähren, wenn das Kalb unmittelbar nach seiner Geburt von der Mutter abgesondert wurde. In diesem Fall ist das Kalb an die Anforderungen gemäß Nummer 2 Ziffer iii) gebunden.
  - 2. Sofern mehrere Tiere eines amtlich anerkannt leukosefreien Bestands auf einen der Tests gemäß Kapitel II positiv reagiert haben oder bei mehreren Tieren eines Bestands aus anderen Gründen Verdacht auf eine Infektion besteht, gelten folgende Bestimmungen:
    - i) Alle Reagenten und — falls es sich um Kühe handelt — ihre Kälber sind unter veterinärbehördlicher Aufsicht zur Schlachtung zu führen.
    - ii) Alle über zwölf Monate alten Tiere müssen auf zwei Tests, die im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten nach Maßgabe von Kapitel II durchzuführen sind, negativ reagieren.
    - iii) Alle anderen Tiere des Bestands sind zu identifizieren und dürfen den Betrieb erst verlassen, wenn sie den 24. Lebensmonat erreicht haben und nach Erreichung dieses Alters gemäß den Bestimmungen des Kapitels II untersucht worden sind; die zuständige Behörde kann jedoch gestatten, daß die betreffenden Tiere unter amtlicher Überwachung direkt der Schlachtung zugeführt werden.

▼ **M44**

- iv) Es wurde eine epidemiologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt, und alle Kontaktbestände wurden den Maßnahmen gemäß Ziffer ii) unterzogen.

Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Kalb einer infizierten Kuh zu töten, gewähren, wenn das Kalb unmittelbar nach seiner Geburt von der Mutter abgesondert wurde. In diesem Fall ist das Kalb an die Anforderungen gemäß Nummer 2 Ziffer iii) gebunden.

- E. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 gemachten Angaben bestimmt werden, daß ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats als frei von enzootischer Rinderleukose gilt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Alle Anforderungen des Abschnitts A sind erfüllt, und mindestens 99,8 % der Rinderbestände sind amtlich anerkannt leukosefreie Bestände,

oder

- b) in dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden Teil eines Mitgliedstaats ist in den letzten drei Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose bestätigt worden, und Tumore, bei denen der Verdacht besteht, daß sie durch enzootische Rinderleukose verursacht sind, unterliegen der Meldepflicht, und die betreffenden Fälle sind zu untersuchen, und

im Fall eines Mitgliedstaats: Alle über 24 Monate alten Tiere in mindestens 10 % der Bestände, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, sind in den letzten 24 Monaten nach Maßgabe von Kapitel II mit negativem Ergebnis getestet worden, und

im Fall eines Teils eines Mitgliedstaats: Alle über 24 Monate alten Tiere sind in den letzten 24 Monaten nach Maßgabe von Kapitel II mit negativem Ergebnis getestet worden,

oder

- c) es wurde in einem anderen Verfahren mit einer Nachweissicherheit von 99 % festgestellt, daß weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind.

- F. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Gebiets eines Mitgliedstaats bleibt erhalten, wenn

- a) alle im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in dem betreffenden Gebiet geschlachteten Rinder einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen werden und jeder dabei festgestellte möglicherweise durch das ERL-Virus verursachte Tumor zur Laboruntersuchung gebracht wird;

- b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über das Auftreten der enzootischen Rinderleukose in dem betreffenden Gebiet unterrichtet;

- c) alle in einer der Untersuchungen gemäß Kapitel II positiv reagierenden Rinder getötet werden und der betreffende Bestand bis zum Wiedererlangen seines Status gemäß Abschnitt D gesperrt wird und

- d) alle über zwei Jahre alten Rinder in den ersten fünf Jahren nach Erreichung des Status entweder einmal gemäß Kapitel II oder nach einer anderen Methode getestet worden sind, die mit 99prozentiger Sicherheit beweist, daß weniger als 0,2 % des Bestands infiziert wurden. Für den Fall jedoch, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Gebiet seit mindestens drei Jahren in einem von 10 000 Beständen kein Fall von enzootischer Rinderleukose gemeldet worden ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen werden, die Häufigkeit der routinemäßigen serologischen Untersuchung zu senken, sofern alle über zwölf Monate alten Rinder in mindestens 1 % der Bestände, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, einem gemäß Kapitel II durchgeführten Test unterzogen wurden.

- G. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Teils eines Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 17 ausgesetzt, wenn die Untersuchungen gemäß Abschnitt F erkennen lassen, daß sich die Seuchenlage in einem amtlich anerkannt leukosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich wesentlich verändert hat.

Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit kann nach dem Verfahren des Artikels 17 wiedererlangt werden, sofern die nach demselben Verfahren aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

▼ **M42****KAPITEL II****TESTS ZUM NACHWEIS DER ENZOOTISCHEN RINDERLEUKOSE**

Die enzootische Rinderleukose (ERL) wird nachgewiesen im Immundiffusionstest nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß den Abschnitten A und B oder im Enzymimmunoassay (ELISA) nach Maßgabe der Bestimmung gemäß Abschnitt C. Die Immundiffusionstechnik kann nur im Einzeltest angewandt werden. Werden die Testergebnisse gerechtfertigterweise in Frage gestellt, so wird als zusätzliche Kontrolle ein Immundiffusionstest durchgeführt.

**A. Agargel-Immundiffusion**

1. Das Testantigen muß Glykoproteine des ERL-Virus enthalten. Das Antigen ist gegen ein vom Statens Veterinære Serumlaboratorium, Kopenhagen, bereitgestelltes Standardserum (EI-Serum) zu standardisieren.
2. Folgende amtliche Institute sind zuständig für die Eichung der Standard-Arbeitsantigene der einzelnen Laboratorien gegen das vom Statens Veterinære Serumlaboratorium, Kopenhagen, bereitgestellte amtliche EG-Standardserum (EI-Serum):
  - a) Deutschland: Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen;
  - b) Belgien: Institut national de recherches vétérinaires, Brüssel;
  - c) Frankreich: Laboratoire national de pathologie bovine, Lyon;
  - d) Großherzogtum Luxemburg: —;
  - e) Italien: Istituto Zooprofilattico Sperimentale, Perugia;
  - f) Niederlande: Instituut voor Dierhouderij en Diergezondheit (ID-DLO), Lelystad;
  - g) Dänemark: Statens Veterinære Serumlaboratorium, Kopenhagen;
  - h) Irland: Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Dublin;
  - i) Vereinigtes Königreich:
    1. Großbritannien: Veterinary Laboratory Agency, Addlestone, Weybridge, England;
    2. Nordirland: Veterinary Research Laboratory, Stormont, Belfast;
  - j) Spanien: Subdirección general de sanidad animal. Laboratorio de sanidad y producción animal ALGETE, Madrid;
  - k) Portugal: Laboratório Nacional de Investigação Veterinária, Lissabon;
  - l) Griechenland: Κέντρο Κτηνιατρικών Ιδρυμάτων Νεαπόλεως 25, 153 10 Αθήνα;
  - m) Österreich: Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, Mödling;
  - n) Finnland: eläinlääkintä — ja elintarvikelaitos, Helsinki/anstalten för veterinärmedicin och livsmedel, Helsingfors;
  - o) Schweden: Statens veterinärmedicinska anstalt, Uppsala.
3. Die im Labor verwendeten Standardantigene sind mindestens einmal jährlich den unter Nummer 2 genannten Referenzlaboratorien der Gemeinschaft zu unterbreiten, damit sie gegen das amtliche EG-Standardserum getestet werden können. Von dieser Standardisierung abgesehen kann das verwendete Antigen gemäß Abschnitt B geeicht werden.
4. Reagenzien:
  - a) Antigen: Das Antigen muß ERL-Virus-spezifische Glykoproteine enthalten und muß gegen das amtliche EG-Serum standardisiert worden sein;
  - b) das Testserum;
  - c) ein bekanntes positives Kontrollserum;
  - d) Agargel:
    - 0,8 % Agar;
    - 8,5 % NaCl;
    - 0,05 M Tris-Puffer pH 7,2;
    - 15 ml dieses Agar werden in eine Petrischale von 85 mm Durchmesser gegeben, was eine Agar-Tiefe von 2,6 mm ergibt.

**▼ M42**

5. Nach dem Testschema sieben bis zum Boden der Schale reichende Vertiefungen, die frei von Feuchtigkeit sein müssen, in den Agar stanzen; das Schema besteht aus einer zentralen Vertiefung, um die kreisförmig sechs weitere Vertiefungen angeordnet sind.

Durchmesser der zentralen Vertiefung: 4 mm;

Durchmesser der Randvertiefung: 6 mm;

Abstand zwischen zentraler Vertiefung und Randvertiefungen: 3 mm.

6. Die zentrale Vertiefung mit Standardantigen, die Randvertiefungen 1 und 4 (siehe Diagramm) mit dem bekannten Positivserum und die Vertiefungen 2, 3, 5 und 6 mit den Testseren soweit auffüllen, bis der Schalenboden nicht mehr zu sehen ist.
7. Daraus ergeben sich folgende Mengen:
  - Antigen: 32 µl;
  - Kontrollserum: 73 µl;
  - Testserum: 73 µl.
8. Für 72 Stunden bei Raumtemperatur (20 bis 27°C) in geschlossener feuchter Atmosphäre inkubieren.
9. Das Testergebnis kann nach 24 und nach 48 Stunden abgelesen werden, ein endgültiges Ergebnis liegt jedoch erst nach 72 Stunden vor:
  - a) Ein Testserum ist positiv, wenn es mit dem ERL-Antigen eine deutlich sichtbare Präzipitationslinie bildet, die Präzipitate ineinander übergehen und vollständig verschmelzen, das Antiserum also mit der Kontrollprobe identisch ist;
  - b) ein Testserum ist negativ, wenn es mit dem ERL-Antigen keine deutlich sichtbare Präzipitationslinie bildet und die Linie des Kontrollserums nicht biegt;
  - c) die Reaktion ist fraglich,
    - i) wenn das Testserum die Linie des Kontrollserums zur das ERL-Antigen enthaltenen Vertiefung hin biegt, ohne jedoch eine sichtbare Präzipitationslinie mit dem Antigen zu bilden, oder
    - ii) wenn das Testserum weder als negativ noch als positiv abgelesen werden kann.

Bei fraglichen Ergebnissen kann der Test mit Konzentratserum wiederholt werden.
10. Es können andere Vertiefungsanordnungen oder Testschemata verwendet werden, vorausgesetzt, das E4-Serum, 1:10 in negativem Serum verdünnt, kann als positiv nachgewiesen werden.

**B. Verfahren der Antigenstandardisierung***Reagenzien und Geräte*

1. 10 ml 1,6%iger Agarose in 0,05 % M Tris/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5 % NaCl;
2. 15 ml eines Rinderleukoseresums, das lediglich Antikörper gegen ERL-Virus-Glykoproteine enthält, 1:10 verdünnt in 0,05 M Tris/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5 % NaCl;
3. 15 ml eines Rinderleukoseresums, das nur Antikörper gegen ERL-Virus-Glykoproteine enthält, 1:5 verdünnt in 0,05 M Tris/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5 % NaCl;
4. vier Kunststoff-Petrischalen von 85 mm Durchmesser;
5. eine Lochstanze mit 4 bis 6 mm Durchmesser;
6. ein Referenzantigen;
7. das zu standardisierende Antigen;
8. ein Wasserbad (56°C).

*Verfahrensweise*

1,6%ige Agarose in Tris/HCl-Puffer durch vorsichtiges Erhitzen auf 100°C lösen. Lösung und die Rinderleukoseresum-Verdünnungen für etwa eine Stunde ins Wasserbad (56°C) stellen.

15 ml der auf 56°C erhitzten Agarose-Lösung mit den 15 ml Rinderleukoseresum, 1:10 verdünnt, mischen, kurz schütteln und jeweils 15 ml in zwei

**▼ M42**

Petrischalen füllen. Das gleiche Verfahren mit dem 1:5 verdünnten Rinderleukoseserum wiederholen.

Agarose erstarren lassen, und wie folgt Löcher in das Agarosegel stanzen:

*Zugabe von Antigen*

i) Petrischalen 1 und 3:

- Vertiefung A — unverdünntes Referenzantigen,
- Vertiefung B — 1:2 verdünntes Referenzantigen,
- Vertiefung C und E — Referenzantigen,
- Vertiefung D — unverdünntes Testantigen;

ii) Petrischalen 2 und 4:

- Vertiefung A — unverdünntes Testantigen,
- Vertiefung B — 1:2 verdünntes Testantigen,
- Vertiefung C — 1:4 verdünntes Testantigen,
- Vertiefung D — 1:8 verdünntes Testantigen.

*Zusätzliche Anweisungen*

1. Den Versuch mit zwei Serumverdünnungen (1:5 und 1:10) durchführen, um die bestmögliche Präzipitation zu erzielen.
2. Ist der Präzipitationsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu klein, das Serum weiter verdünnen.
3. Ist der Präzipitationsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu groß und zu schwach, eine schwächere Serumverdünnung verwenden.
4. Die Endkonzentration der Agarose muß 0,8 %, die der Seren 5 % bzw. 10 % betragen.
5. Die gemessenen Durchmesser in das folgende Koordinatensystem einzeichnen. Die Verdünnung des Testantigens, die den gleichen Durchmesser hat wie das Bezugsantigen, ist die Arbeitsverdünnung.

**C. Enzymimmunoassay (ELISA) zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose**

1. Reagenzien und Geräte:

- a) Festphasen-Mikroplatten, Küvetten oder sonstige Festphasen;
- b) das Antigen, mit oder ohne Hilfe von polyklonalen oder monoklonalen bindungsstarken Antikörpern an die feste Phase gebunden. Ist das Antigen direkt an den Festphasenantikörper gebunden, so sind im Fall der enzootischen Rinderleukose alle Testproben mit positiven Reaktionen erneut gegen das Kontrollantigen zu testen. Das Kontrollantigen sollte mit dem Antigen identisch sein, außer bei ERL-Virus-Antigenen. Sind bindungsstarke Antikörper an die feste Phase gebunden, so dürfen die Antikörper nur auf Antigene gegen Rinderleukoseviren reagieren;
- c) die zu untersuchende Körperflüssigkeit;
- d) eine entsprechende positive und negative Kontrolle;
- e) Konjugat;
- f) ein dem verwendeten Enzym entsprechendes Substrat;
- g) erforderlichenfalls eine Stopplösung;
- h) Lösungen zur Verdünnung der Testproben für die Herstellung der Reagenzien und zum Waschen;
- i) ein für das gewählte Substrat geeignetes Ablesegerät.

2. *Standardisierung und Empfindlichkeit des Tests*

Der ELISA-Test muß so empfindlich sein, daß das E4-Serum positiv reagiert, wenn es 10 mal (Serumproben) bzw. 250 mal (Milchproben) stärker verdünnt wird als die Lösung, die sich aus der Zusammenfassung von Einzelproben in Pools ergibt. Bei Versuchen, in denen Proben (Serum und Milch) einzeln getestet werden, muß das im Verhältnis 1:10 (im Negativserum) oder 1:250 (in Negativmilch) verdünnte E4-Serum positiv reagieren, wenn es in derselben Verdünnung wie die Einzelproben getestet wird. Die in Abschnitt A Nummer 2 angeführten amtlichen Institute sind für die Qualitätskontrolle des ELISA-Verfahrens zuständig und bestimmen insbesondere, wieviele Einzelproben aus jeder Produktions-

**▼ M42**

partie auf der Grundlage des für das E4-Serum erhaltenen Titters in Pools zusammenzufassen sind.

Das E4-Serum wird vom National Veterinary Laboratory, Kopenhagen, bereitgestellt.

3. *Voraussetzungen für die Verwendung des ELISA-Tests zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose*

Das ELISA-Verfahren kann bei einer Milch- oder einer Molkeprobe angewandt werden, die aus der in einem Betrieb mit mindestens 30 % laktierenden Milchrindern gesammelten Milch gezogen wird.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind Maßnahmen zu treffen, damit die gezogenen Proben den Tieren, von denen die Testmilch oder die Testseren stammen, eindeutig zugeordnet werden können.



**▼M42***ANHANG E (I)*

## a) Rinderseuchen:

- Maul- und Klauenseuche
- Tollwut
- Tuberkulose
- Brucellose
- Infektiöse bovine Pleuropneumonie (Lungenseuche)
- Enzootische Rinderleukose
- Milzbrand

## b) Schweineseuchen:

- Tollwut
- Brucellose
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Schweinepest
- Maul- und Klauenseuche
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Milzbrand

▼ **M42**

*ANHANG E (II)*

- Aujeszky-Krankheit
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis
- Schweinebrucellose (*Brucella suis*)
- Transmissible Gastroenteritis

▼ **M44***ANHANG F**Muster 1***GESUNDHEITSZEUGNIS FÜR SCHLACHT- <sup>(1)</sup>/ZUCHT- <sup>(1)</sup>/NUTZRINDER <sup>(1)</sup>**

Ursprungsmitgliedstaat: .....

Nummer des Gesundheitszeugnisses <sup>(7)</sup>

Ursprungsgebiet: .....

Referenznummer des  
Originalzeugnisses <sup>(8)</sup>**ABSCHNITT A**

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Ursprungsbetriebs: .....

..... <sup>(2)</sup>Zulassungsnummer des Händlers: ..... <sup>(3)</sup>Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Ursprungs- <sup>(1)</sup> oder Durchfuhrmitgliedstaat <sup>(1)</sup>:..... <sup>(3)</sup>..... <sup>(3)</sup>**Tiergesundheitliche Angaben**

Ich bestätige hiermit, daß jedes Tier der nachstehend beschriebenen Sendung

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen unterliegt;
2. aus einem Ursprungsbestand in einem Mitgliedstaat oder Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats stammt,
  - a) der über ein mit Entscheidung .../.../EG der Kommission <sup>(3)</sup> zugelassenes Überwachungsnetz verfügt,
  - b) der
 

|                                         |                                                       |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| — amtlich anerkannt tuberkulosefrei ist | Entscheidung .../.../EG der Kommission <sup>(3)</sup> |
| — amtlich anerkannt brucellosefrei ist  | Entscheidung .../.../EG der Kommission <sup>(3)</sup> |
| — amtlich anerkannt leukosefrei ist     | Entscheidung .../.../EG der Kommission <sup>(3)</sup> |
3. <sup>(3)</sup> ein Zucht- <sup>(1)</sup> oder Nutztier <sup>(1)</sup> ist,
  - das sich — soweit feststellbar — die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und daß während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;

▼ **M44**

- das aus einem amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand stammt und das innerhalb der letzten 30 Tage vor der Versendung aus dem Ursprungsbetrieb gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG mit negativem Ergebnis wie folgt untersucht worden ist:

| Untersuchung                                    | Untersuchung bei folgenden Tiergruppen nicht verlangt | Verlangt ja/nein <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> | Tag der Untersuchung oder Probenahme |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Tuberkulinprobe                                 | Weniger als 6 Wochen alte Tiere                       |                                                |                                      |
| Brucella-Serumagglutinationstest <sup>(6)</sup> | Kastrierte oder weniger als 12 Monate alte Tiere      |                                                |                                      |
| Leukosetest                                     | Weniger als 12 Monate alte Tiere                      |                                                |                                      |

4. <sup>(3)</sup> ein Schlachttier aus einem amtlich anerkannten tuberkulose- und leukosefreien Bestand

— und kastriert <sup>(3)</sup>

oder

— nicht kastriert ist und aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand kommt <sup>(3)</sup>;

5. <sup>(3)</sup> ein Schlachttier aus einem nicht amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand ist und gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG gemäß Lizenz Nr. .... versandt wird, aus einem Betrieb in Spanien stammt und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Versendung aus dem Ursprungsbetrieb mit negativem Ergebnis wie folgt untersucht worden ist:

| Untersuchung                                    | Tag der Untersuchung oder Probenahme |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Tuberkulinprobe                                 |                                      |
| Brucella-Serumagglutinationstest <sup>(6)</sup> |                                      |
| Leukosetest                                     |                                      |

6. <sup>(11)</sup> nach den Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs ausgefüllt wurden, die anwendbaren Gesundheitsanforderungen der Nummern 1 bis 5 des Abschnitts A erfüllt (die deshalb in dieser Bescheinigung nicht im einzelnen aufgeführt sind).

**ABSCHNITT B****Beschreibung der Sendung**

Versendedatum: .....

Gesamtzahl der Tiere: .....

Kennzeichnung der Tiere:

| Nummer des Rinderpasses | Nummer des vorläufigen Dokuments (bei weniger als 4 Wochen alten Tieren) | Amtliche Kennzeichnung (bis 31. 8. 1999 für Schlachttiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates) |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         |                                                                          |                                                                                                                              |
|                         |                                                                          |                                                                                                                              |
|                         |                                                                          |                                                                                                                              |
|                         |                                                                          |                                                                                                                              |
|                         |                                                                          |                                                                                                                              |

Weitere Angaben gegebenenfalls auf einem Beiblatt, das vom amtlichen bzw. zugelassenen Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist.

**▼ M44**

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (wenn nicht mit dem in Abschnitt C angegebenen Transportunternehmer identisch oder bei Entfernungen von mehr als 50 km): .....

Transportmittel: ..... amtliches Kennzeichen: .....

*Bescheinigungen zu den Abschnitten A und B*

| Amtlicher Stempel    | Ort | Datum | Unterschrift (*) |
|----------------------|-----|-------|------------------|
| <br><br><br><br><br> |     |       |                  |

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(\*) Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind

abzustempeln und zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn Abschnitt C von einem anderen amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird,

oder

zu unterzeichnen vom **zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn der Versendemitgliedstaat ein gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission zugelassenes Überwachungsnetzsystem eingeführt hat,

oder

zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle** am Tag der Weiterversendung der Tiere.

**ABSCHNITT C <sup>(9)</sup>**

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs <sup>(1)</sup> oder der zugelassenen Sammelstelle in dem Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup> (in Druckbuchstaben):

Name: .....

Straße: .....

Region: .....

Postleitzahl: ..... Mitgliedstaat: .....

Zulassungsnummer des Händlers: ..... <sup>(3)</sup>

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Entfernungen von mehr als 50 km) ..... <sup>(10)</sup>

Transportmittel: ..... Amtliches Kennzeichen: .....

Nach ordnungsgemäßer Untersuchung bescheinige ich, daß

1. die oben beschriebenen Tiere am ..... (Datum) innerhalb der letzten 24 Stunden vor ihrer Versendung untersucht worden sind und keine klinischen Anzeichen für eine infektiöse oder ansteckende Krankheit aufwiesen;
2. der Ursprungsbetrieb und — soweit zutreffend — der zugelassene Markt/die zugelassene Sammelstelle und das Gebiet, in dem sie liegen, keinen Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht unterliegen;
3. alle anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates erfüllt sind;
4. <sup>(3)</sup> die vorstehend genannten Tiere den zusätzlichen Seuchengarantien genügen:
  - in bezug auf (Seuche): .....
  - gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission;
5. die Tiere sich nicht länger als sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle befunden haben <sup>(3)</sup>.

**▼ M44****Bescheinigung zu Abschnitt C**

| Amtlicher Stempel | Ort | Datum | Unterschrift (*) |
|-------------------|-----|-------|------------------|
|                   |     |       |                  |

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(\*) Abschnitt C der Bescheinigung ist vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs  
oder  
der zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat abzustempeln und zu unterzeichnen  
oder  
vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt abzustempeln und zu unterzeichnen,  
zu dem dieser die Bescheinigung für die Weiterbeförderung von Tieren in den Bestimmungsmitgliedstaat ausfüllt.

**Zusatzinformation**

1. Die Bescheinigung ist in einer anderen Farbe als der Druckfarbe abzustempeln und zu unterzeichnen.
2. Diese Bescheinigung ist ab dem Tag der Gesundheitsuntersuchung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Abschnitt C 10 Tage gültig.
3. Die verlangten Einträge in dieser Bescheinigung sind am Ausstellungstag, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, im ANIMO-System zu registrieren.

(<sup>1</sup>) Unzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Entfällt, wenn Tiere aus verschiedenen Betrieben stammen.

(<sup>3</sup>) Unzutreffendes streichen.

(<sup>4</sup>) Nicht erforderlich, wenn durch Entscheidung .../.../EG der Kommission ein System von Überwachungsnetzen zugelassen ist.

(<sup>5</sup>) Nicht erforderlich, wenn der Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats, in dem sich der Bestand befindet, amtlich anerkannt frei von der betreffenden Krankheit ist.

(<sup>6</sup>) Oder ein anderer, nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 64/432/EWG zugelassener Test.

(<sup>7</sup>) Vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsmitgliedstaats auszufüllen.

(<sup>8</sup>) Vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle des Durchfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

(<sup>9</sup>) Zu streichen, wenn die Bescheinigung für das Verbringen von Tieren innerhalb des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet werden.

(<sup>10</sup>) Zu streichen, wenn der Transportunternehmer mit dem in Abschnitt B angegebenen Transportunternehmer identisch ist.

(<sup>11</sup>) Abschnitt A Nummer 6 ist vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle zu unterzeichnen, nachdem dieser die Angaben und die Nämlichkeit der Tiere geprüft hat, die mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, deren Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffen; anderenfalls ist diese Nummer zu streichen.

▼ **M44**

Muster 2

**GESUNDHEITSZEUGNIS FÜR SCHLACHT- (¹)/ZUCHT- (¹)/NUTZSCHWEINE (¹)**

Ursprungsmitgliedstaat: .....

Nummer des Gesundheitszeugnisses (⁴)

Ursprungsgebiet: .....

Referenznummer  
des Originalzeugnisses (⁵)**ABSCHNITT A**

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Ursprungsbetriebs: .....

..... (²)

Registriernummer des Händlers: ..... (³)

Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Ursprungs- (¹) oder Durchfuhrmitgliedstaat (¹):

..... (³)

..... (³)

**Tiergesundheitliche Angaben**

Ich bestätige hiermit, daß jedes Tier der nachstehend beschriebenen Sendung

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Schweineseuchen unterliegt;
2. (³) ein Zucht- (¹) oder Nutztier (¹) ist, das sich — soweit feststellbar — die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und daß während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden.

**ABSCHNITT B****Beschreibung der Sendung**

Versendedatum: .....

Gesamtzahl der Tiere: .....

Kennzeichnung der Tiere:

| Rasse | Geburtsdatum | Amtliche Kennzeichnung |
|-------|--------------|------------------------|
|       |              |                        |
|       |              |                        |
|       |              |                        |
|       |              |                        |
|       |              |                        |
|       |              |                        |

Weitere Angaben gegebenenfalls auf einem Beiblatt, das vom amtlichen bzw. zugelassenen Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist.

**▼ M44**

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (wenn nicht mit dem in Abschnitt C angegebenen Transportunternehmer identisch oder bei Entfernungen von mehr als 50 km): .....

Transportmittel: ..... Amtliches Kennzeichen: .....

**Bescheinigungen zu den Abschnitten A und B**

| Amtlicher Stempel                        | Ort | Datum | Unterschrift (*) |
|------------------------------------------|-----|-------|------------------|
| <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br> |     |       |                  |

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(\*) Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind  
abzustempeln und zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn Abschnitt C von einem anderen amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird,  
oder  
zu unterzeichnen vom **zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn der Versendemitgliedstaat ein gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission zugelassenes Überwachungsnetzsystem eingeführt hat,  
oder  
zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle** am Tag der Weiterversendung der Tiere.

**ABSCHNITT C <sup>(6)</sup>**

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs (in Druckbuchstaben):

Name: .....

Straße: .....

Region: .....

Postleitzahl: ..... Mitgliedstaat: .....

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Entfernungen von mehr als 50 km): ..... <sup>(7)</sup>

Transportmittel: ..... Amtliches Kennzeichen: .....

Nach ordnungsgemäßer Untersuchung bescheinige ich, daß

1. die oben beschriebenen Tiere am ..... (Datum) innerhalb der letzten 24 Stunden vor ihrer Versendung untersucht worden sind und keine klinischen Anzeichen für eine infektiöse oder ansteckende Krankheit aufwiesen;
2. der Ursprungsbetrieb und — soweit zutreffend — die zugelassene Sammelstelle und das Gebiet, in dem sie liegen, keinen Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Schweineseuchen nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht unterliegen;
3. alle anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates erfüllt sind;
4. <sup>(3)</sup> die vorstehend genannten Tiere den zusätzlichen Seuchengarantien genügen:
  - in bezug auf (Seuche): .....
  - gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission;
5. die Tiere sich nicht länger als sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle befunden haben <sup>(3)</sup>.



**▼ M44****Bescheinigung zu Abschnitt C**

| Amtlicher Stempel | Ort | Datum | Unterschrift (*) |
|-------------------|-----|-------|------------------|
|                   |     |       |                  |

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(\*) Abschnitt C der Bescheinigung ist vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs  
oder  
der zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat abzustempeln und zu unterzeichnen  
oder  
vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt abzustempeln und zu unterzeichnen,  
zu dem dieser die Bescheinigung für die Weiterbeförderung von Tieren in den Bestimmungsmitgliedstaat ausfüllt.

**Zusatzinformation**

1. Die Bescheinigung ist in einer anderen Farbe als der Druckfarbe abzustempeln und zu unterzeichnen.
2. Diese Bescheinigung ist ab dem Tag der Gesundheitsuntersuchung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Abschnitt C 10 Tage gültig.
3. Die verlangten Einträge in dieser Bescheinigung sind am Ausstellungstag, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, im ANIMO-System zu registrieren.

(<sup>1</sup>) Unzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Entfällt, wenn Tiere aus verschiedenen Betrieben stammen.

(<sup>3</sup>) Unzutreffendes streichen.

(<sup>4</sup>) Vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsmitgliedstaats auszufüllen.

(<sup>5</sup>) Vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle des Durchfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

(<sup>6</sup>) Zu streichen, wenn die Bescheinigung für das Verbringen von Tieren innerhalb des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet werden.

(<sup>7</sup>) Zu streichen, wenn der Transportunternehmer mit dem in Abschnitt B angegebenen Transportunternehmer identisch ist.